

# PRAKTIKEN DES VERGLEICHENS. WORKING PAPER DES SFB 1288

## WORKING PAPER 7

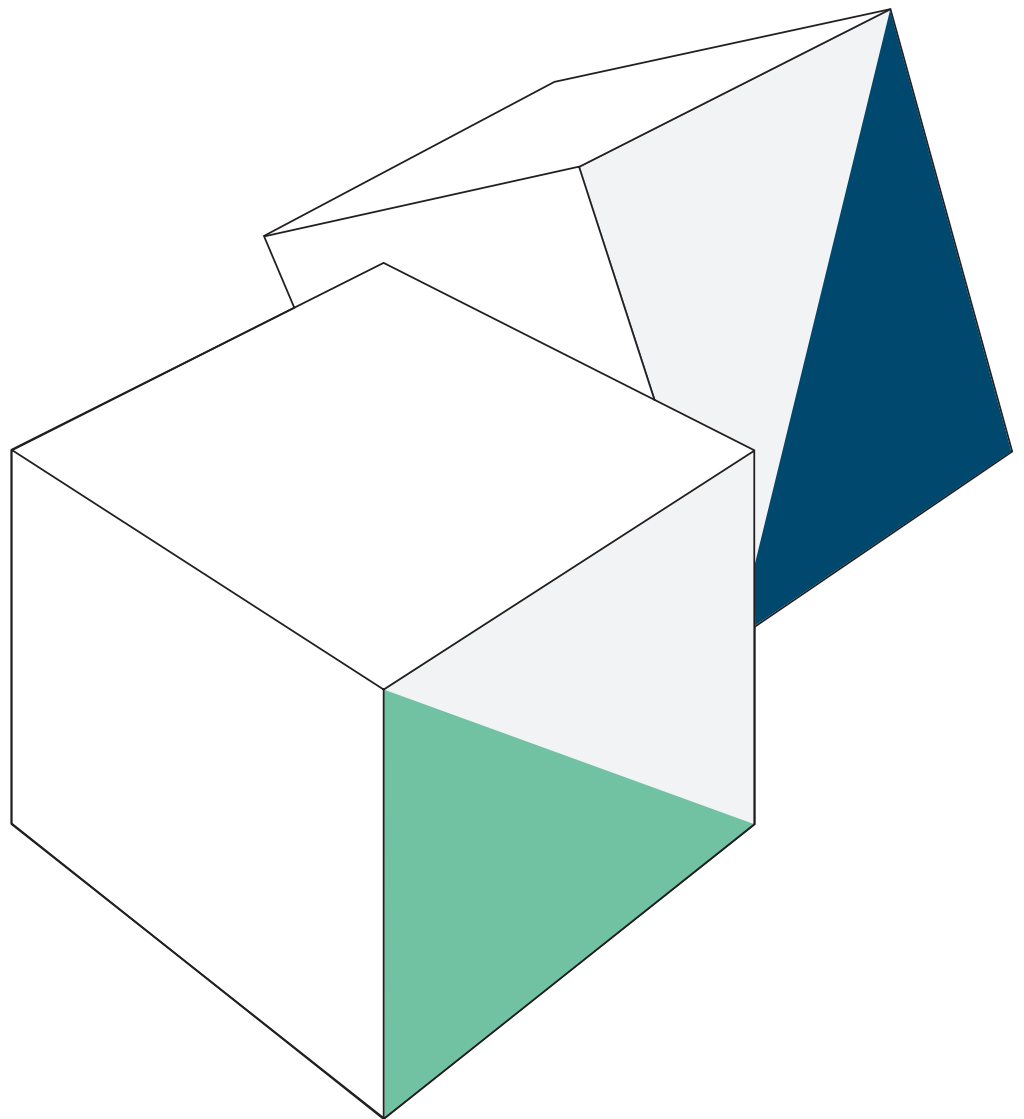
### Von Nordeuropa nach Südindien: Vergleichspraktiken auf dem Feld des Rechts in frühneuzeitlichen Kontaktzonen

*Aktualisierte Version*

Andreas Becker

Anna Dönecke

Antje Flüchter



#### Zitation

Becker, Andreas; Dönecke, Anna; Flüchter, Antje (2020): Von Nordeuropa nach Südindien: Vergleichspraktiken auf dem Feld des Rechts in frühneuzeitlichen Kontaktzonen. Working Paper des SFB 1288, No. 7.

URL: <https://pub.uni-bielefeld.de/record/2943900>

DOI: <https://doi.org/10.4119/unibi/2943900>

ISSN der Reihe: 2628-7722

**SFB 1288**  
PRAKTIKEN DES  
VERGLEICHENS



UNIVERSITÄT  
BIELEFELD

## AUTOR\*INNEN

**Andreas Becker** ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Teilprojekt B01 „Ordnung in der Vielfalt: Vergleichspraktiken in interkultureller Rechtsprechung (17.-19. Jahrhundert)“ des SFB 1288 an der Universität Bielefeld. Er verfolgt ein Promotionsstudium an der *Bielefeld Graduate School of History and Sociology* und untersucht in seinem Dissertationsprojekt interaktive Herrschaft im Lappland des 16.-18. Jahrhunderts.

**Anna Dönecke** ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Teilprojekt B01 „Ordnung in der Vielfalt“ des SFB 1288 an der Universität Bielefeld. Sie ist Promotionsstudentin an der *Bielefeld Graduate School of History and Sociology* und untersucht im Rahmen ihres Dissertationsprojekts die interkulturelle Rechtsprechung in Pondichéry im 18. Jahrhundert.

**Antje Flüchter** ist Professorin für allgemeine Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Frühen Neuzeit an der Universität Bielefeld und Teilprojektleiterin (B01) im SFB 1288. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Verflechtungsgeschichte, Frömmigkeits- und Religionsgeschichte, Geschlechtergeschichte und Geschichtstheorie.

## PRAKTIKEN DES VERGLEICHENS. WORKING PAPER DES SFB 1288

Die Reihe „Praktiken des Vergleichens. Working Paper des SFB 1288“ wird herausgegeben vom Leitungsteam des SFB 1288, namentlich der Sprecherin Angelika Epple sowie den stellvertretenden Sprechern Walter Erhart und Tobias Werron.

ISSN der Reihe: 2628-7722, CC-Lizenz CC BY (4.0)

Der SFB 1288 wird von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) gefördert. Die Einreichungen für die Working Paper-Reihe werden in einem internen Peer Review-Verfahren begutachtet.

Die Reihe ist ein Forum für Werkstattpapiere des SFB 1288 und seinen Assoziierten und Gästen. Die Artikel sind über die Webseite des SFB 1288 sowie über das PUB-System der Universität Bielefeld zugänglich und zitierfähige Publikationen.

Praktiken des Vergleichens.  
Working Paper des SFB 1288 | No. 7  
Bielefeld, Mai 2020  
[www.uni-bielefeld.de/sfb1288](http://www.uni-bielefeld.de/sfb1288)

**SFB 1288**  
PRAKTIKEN DES  
VERGLEICHENS

 UNIVERSITÄT  
BIELEFELD

# Von Nordeuropa nach Südindien: Vergleichspraktiken auf dem Feld des Rechts in frühneuzeitlichen Kontaktzonen<sup>1</sup>

Andreas Becker, Anna Dönecke, Antje Flüchter

## Abstracts

Das Paper befasst sich mit Vergleichspraktiken auf dem Feld des Rechts in frühneuzeitlichen Kontaktzonen. Es wird davon ausgegangen, dass Akteure, Normen, Institutionen und Verfahren in der Situation rechtlicher Vielfalt miteinander in Beziehung gesetzt werden mussten, um eine interkulturelle Rechtsprechung zu etablieren. Dies geschah, so die These, durch Praktiken des Vergleichens. Untersucht wird dieser Zusammenhang anhand der Lappmarken im Gebiet der schwedischen Krone und der französischen Handelsniederlassung im südindischen Pondichéry. Erstens fragen wir, wie die ‚fremden‘ Rechtsordnungen wahrgenommen und mithilfe von Vergleichspraktiken eingeordnet wurden. Es zeigt sich, dass die verwendeten *tertia* denen des Diskurses über Gewohnheitsrecht in Europa ähnelten. Die Akteure führten vor allem selbstreferentielle Vergleiche durch, durch die samische wie tamilische Phänomene als vergleichbar und „rechtlich“ konzipiert wurden. Zweitens blicken wir auf die produktive Kraft solcher inklusiv eurozentrischer Vergleichspraktiken: Diese führten zur Entstehung transkultureller Institutionen, die sich entsprechend als Effekte von Vergleichspraktiken verstehen lassen, und waren ein wesentlicher Faktor für die Etablierung eines verflochtenen Rechtsfeldes in den Kontaktzonen.

This paper focuses on practices of comparing on the legal field in early modern contact zones. It assumes that in the legally plural situation and in order to establish a functioning intercultural jurisdiction, the different legal actors, norms, and institutions had to be brought into relation to one another. This was effected by practices of comparing, as we argue on the basis of an examination of the ‘Lappmarken’ in Northern Sweden and of the French rule in Pondichéry in Southern India. First, we analyze the perception of the ‘other’ legal order: The *tertia* used by the actors resembled those of the debates about European customary law. They foremost compared Sami and Tamil phenomena in a self-referential manner and in doing so, constructed them as comparable and as belonging to the legal sphere. Secondly, we focus on the productive dimension of such inclusive Eurocentric practices of comparing: They resulted in transcultural institutions as effects of these practices and were a crucial factor in the creation of an entangled jurisdictional field.

---

<sup>1</sup> Dieses Working Paper ist im Diskussionskontext von Teilprojekt B01 „Ordnung in der Vielfalt: Vergleichspraktiken in interkultureller Rechtsprechung (17.-19. Jahrhundert)“, geleitet von Christina Brauner und Antje Flüchter, entstanden. Wir bedanken uns bei Malte Wittmaack sowie den Gutachter\*innen für die kritische Lektüre und die konstruktiven Vorschläge.

## 1 Einleitung

Viele europäische Territorien expandierten in der Frühen Neuzeit, manche wurden gar zu Weltreichen. Es gab Expansionen innerhalb Europas wie in die Welt, sei es durch Eroberung, sogenannte Erschließungen oder durch Heiratsallianzen. Anders als im Kontext moderner Nationalstaaten führten die frühneuzeitlichen Expansionen allerdings kaum zu einem Homogenisierungsdruck in den vereinten, eroberten oder gekauften Territorien.<sup>2</sup> Vormoderne Akteure und Institutionen waren im herrschaftlichen oder staatlichen Bereich ambiguitätstoleranter als diejenigen im 19. und 20. Jahrhundert, d.h. sie konnten mit institutioneller Heterogenität und sozialer Diversität umgehen. Bezogen auf Staatlichkeit wurden diese Phänomene in der Geschichtswissenschaft seit längerem mit Begriffen wie *composite monarchy* oder *conglomerate state* beschrieben.<sup>3</sup> Anfangs hat die Forschung den pragmatischen Umgang mit der Diversität herrschaftlicher Institutionen vor allem für die europäischen Fälle postuliert, manchmal sogar für außereuropäische Kontexte explizit ausgeschlossen.<sup>4</sup> Dieser Eurozentrismus ist mittlerweile aufgebrochen, sowohl durch die Aufnahme von postkolonialen und transkulturellen Ansätzen als auch durch eine stärkere Rezeption der Studien zu den großen Imperien außerhalb Europas.<sup>5</sup> Expandierende Reiche oder

---

<sup>2</sup> Es darf allerdings auch nicht übersehen werden, dass es sowohl historische Fälle wie Historiker\*innen gibt, die die Unterwerfung der Justiz unter die Herrschaft als einen zentralen Aspekt der vormodernen Staatsbildung sehen, vgl. mit weiterer Literatur: Wieland, Christian: Verstaatlichung und Homogenisierung, Justiznutzung und Privilegierung. Das frühneuzeitliche Rechtssystem als Motor und Hindernis von Staatlichkeit. In: Eich, Peter / Schmidt-Hoffner, Sebastian / Wieland, Christian (Hgg.): Der wiederkehrende Leviathan. Staatlichkeit und Staatswerdung in Spätantike und Früher Neuzeit (Akademie-Konferenzen, 4), Heidelberg 2011, S. 181–204.

<sup>3</sup> Vgl. Elliott, John: A Europe of Composite Monarchies. In: *Past & Present* 137, 1 (1992), S. 48–71; Elliott.: *Spain, Europe and the Wider World, 1500–1800*. London 2009; Gustafsson, Harald: The Conglomerate State. A Perspective on State Formation in Early Modern Europe. In: *Scandinavian Journal of History* 23, 3–4 (1998), S. 189–213, sowie die Diskussionen für die Anwendung jenseits von Europa: Flüchter, Antje / Brauner, Christina: Introduction. Dimensions of Transcultural Statehood. In: Flüchter / Brauner (Hgg.): *Dimensions of Transcultural Statehood (Comparativ, 25)*, Leipzig 2015, S. 7–24.

<sup>4</sup> Elliott, *Europe*, S. 52.

<sup>5</sup> Vgl. die Überlegungen in Flüchter, Antje: Structures on the Move. Appropriating Technologies of Governance in a Transcultural Encounter. In: Flüchter/ Richter, Susan (Hgg.): *Structures on the Move. Technologies of Governance in Transcultural Encounter*, Berlin / Heidelberg 2012, S. 1–27. Für eine empirische Umsetzung für das französische Pondichéry in Indien siehe demnächst: Parasher, Gauri: ‚La Religion du Tribunal‘. The Colonial State and Justice in Eighteenth-Century French India (unveröff. Man.). Heidelberg 2020. Stefan Wendehorst versteht das Mogulreich neben Polen-Litauen, dem Alten Reich und dem Osmanischen Reich als eine *composite monarchy*, vgl. Wendehorst, Stephan: Altes Reich, ‚Alte Reiche‘ und der *imperial turn* in der Geschichtswissenschaft. In: Wendehorst (Hg.): *Die Anatomie frühneuzeitlicher Imperien. Herrschaftsmanagement jenseits von Staat und Nation. Institutionen, Personal und Techniken (Bibliothek altes Reich, 5)*, Berlin / München / Boston 2015, S. 17–59, hier: S. 18, mehr zu den *composite monarchies* zudem: S. 54–55.

Handelskompanien, sei es die niederländische VOC oder das Osmanische Reich, konnten nicht einfach ihr Rechtssystem den neu erworbenen Territorien oktroyieren. Dies gilt auch für unsere Beispielfälle, sowohl für die Expansion Schwedens in den Norden als auch für die von der französischen Handelskompanie erworbenen Territorien in Indien.

Auf dem Feld des Rechts führten diese heterogenen Herrschaftssysteme zu dem Phänomen rechtlicher Vielfalt. Für solche Phänomene wird seit einigen Dekaden in der Rechtsgeschichte das Konzept des *legal pluralism* formuliert. Dies bezeichnet eine Situation, in der verschiedene Rechtsformen, -normen oder -institutionen nebeneinanderstehen. Merry erläutert: „A legal system is pluralistic in the juristic sense when the sovereign commands different bodies of law for different groups of the population varying by ethnicity, religion, nationality, or geography, and when the parallel legal regimes are all dependent on the state legal system.“<sup>6</sup> Mittlerweile wird *legal pluralism* von manchen Forscher\*innen geradezu zur Regel, zum Normalfall erklärt.<sup>7</sup> Einiges spricht für so eine Sichtweise, allerdings hatte rechtlicher Pluralismus in der Frühen Neuzeit eine besondere Qualität. Hier liegt ein grundlegender Unterschied zwischen vormodernen und modernen Konzepten von Gesellschaft vor. Das beginnt damit, dass in der Frühen Neuzeit rechtliche Homogenität und Einheitlichkeit, die Gleichheit aller vor Gericht, das eine übergreifende Rechtssystem noch nicht als für das Funktionieren von Herrschaft für notwendig erachtet wurden.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> Merry, Sally Engle: Legal Pluralism. In: Law and Society Review 22, 5 (1988), S. 869–896, hier: S. 870. Bereits 1986 formulierte John Griffiths das Konzept des *legal pluralism* als Gegenentwurf zum zuvor dominanten *legal centralism*, vgl. Griffiths, John: What is Legal Pluralism? In: The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law 18, 24 (1986), S. 1–55. Für den angloamerikanischen Raum siehe: Tamanaha, Brian Z.: Understanding Legal Pluralism. Past to Present, Local to Global. In: Sydney Law Review 30, (2008), S. 375–411; Moore, Sally Falk: Law and Social Change. The Semi-Autonomous Social Field as an Appropriate Subject of Study. In: Law & Society Review 7, 4 (1973), S. 719–746. Für den deutschsprachigen Raum siehe etwa die 25. Ausgabe (2017) der *Rechtsgeschichte* zum Thema „Multinormativität“ des Max-Plancks-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, darin insbesondere Seinecke, Ralf: Rechtspluralismus in der Rechtsgeschichte. In: Rechtsgeschichte – Legal History 25 (2017), S. 215–228.

<sup>7</sup> Sally E. Merry formulierte: „virtually every society is plural“, Merry, Pluralism, S. 869. Auch Brian Z. Tamanaha betont: „Legal pluralism is everywhere. There is, in every social arena one examines, a seeming multiplicity of legal orders, from the lowest local level to the most expansive global level“, Tamanaha, Understanding, S. 375.

<sup>8</sup> Stollberg-Rilinger sieht als fundamentalen Unterschied zwischen europäischer Vormoderne und Moderne, dass „damals die fundamentale Rechtsungleichheit zunächst als völlig selbstverständlich und legitim galt. Gleich waren die Menschen allenfalls vor Gott, aber nicht vor dem Recht.“ Stollberg-Rilinger, Barbara: Europa im Jahrhundert der Aufklärung. Stuttgart 2000, S. 71; Oestmann, Peter: Rechtsvielfalt.

Doch auch wenn rechtliche Homogenität nicht Ziel oder Ideal frühneuzeitlicher Herrschaft war, ergaben sich durch das Aufeinandertreffen verschiedener Rechtssysteme bestimmte Herausforderungen. Herrschaft funktionierte nicht, wenn die verschiedenen Rechtssysteme völlig unverbunden nebeneinanderstanden. Dies galt umso mehr für durch Expansion geschaffene Kontaktzonen, in denen Akteure mit unterschiedlichen, ihnen gegenseitig oftmals unbekanntem Rechtsvorstellungen aufeinandertrafen. Fragen danach, für wen welches Recht galt oder welche Normen als Recht im formalen Sinne von der Obrigkeit akzeptiert wurden, stellten sich hier in besonderer Schärfe. Gerade, wenn die verschiedenen Rechtssysteme nicht zu einer homogenen Norm verschmolzen werden mussten, wenn aber auch nicht einfach ein neues, meist europäisches Rechtssystem aufgezwungen werden konnte, musste das Verhältnis zwischen den aufeinandertreffenden Institutionen, Systemen, Verfahren und Normen geklärt werden. Die verschiedenen Rechte mussten aus Sicht der Obrigkeit harmonisiert und aufeinander abgestimmt werden, wie unter anderem Esin Örüçü herausgearbeitet hat, die das Resultat als „mixed jurisdiction“ bezeichnet.<sup>9</sup> War man in der Vormoderne innerhalb und außerhalb Europas an rechtlichen Pluralismus an sich gewöhnt, waren doch Verfahren, Hierarchien und geregelte Zuordnungen nötig, damit Herrschaft im Sinn von Rechtswahrung und Rechtsprechung funktionieren konnte. Mireille Delmas Martin erklärt, für eine globale Rechtsordnung müsse versucht werden, die Bricolage des reinen Aufeinandertreffens zu „legal ensembles“ zu verbinden, sodass eine „legal order“, ein „ordered pluralism“ entstehe.<sup>10</sup> Sie benutzt den Begriff der „harmonization“, der weder Einheit noch Pluralität bedeute.<sup>11</sup> Gleichzeitig ist anzunehmen, dass, je unterschiedlicher die Rechtstraditionen und die normativen

---

In: Jansen, Nils / Oestmann (Hgg.): *Gewohnheit, Gebot, Gesetz. Normativität in Geschichte und Gegenwart; eine Einführung*, Tübingen 2011, S. 99–123; vgl. dazu auch den Vortrag „Equality as Chaos? Early Modern Perceptions of Social Differentiation in India and the Mughal Empire“ von Antje Flüchter auf dem Workshop *Equality in History and Law. Imagining Unequals, Imagining Equals*, veranstaltet zusammen mit Ulrike Davy und Projekt B06, die Veröffentlichung des Workshops ist in Vorbereitung.

<sup>9</sup> Örüçü, Esin: *Law as Transposition*. In: *The International & Comparative Law Quarterly* 51 (2002), S. 205–223, v.a. S. 212. In eine ähnliche Richtung zielen auch die „rules of engagement“ bei Lauren Benton, vgl. Benton, Lauren: *Law and Colonial Cultures. Legal Regimes in World History, 1400–1900*. New York / Cambridge 2002, S. 11. Vgl. auch den modernen Fall der Harmonisierung von Gewohnheitsrecht und gesetztem Recht im französischsprachigen Westafrika: Delville, Philippe Lavigne: *Harmonising Formal Law and Customary Land Rights in French-speaking West Africa*. In: Toulmin, Camilla / Quan, Julian (Hgg.): *Evolving Land Rights, Policy and Tenure in Africa*, London 2000, S. 97–122.

<sup>10</sup> Delmas-Marty, Mireille: *Ordering Pluralism. A Conceptual Framework for Understanding the Transnational Legal World*. Portland 2009, S. 14 u. 15.

<sup>11</sup> Ebd., S. 16.

Konzepte waren, desto grundsätzlicher geklärt werden musste, welche Verfahren, Systeme, Normen vergleichbar waren und welche nicht oder was vergleichbar gemacht werden musste.

Wie aber wird diese Relationierung vollzogen? **Unsere These ist, dass durch Praktiken des Vergleichens ein interkultureller Rechtsraum entsteht oder geschaffen wird.**<sup>12</sup> Diese These möchten wir an zwei Kontaktzonen testen, in denen jeweils eine ‚fremde‘ Herrschaft etabliert wurde, nämlich zum einen die Lappmarken, die das seit dem 16. Jahrhundert expandierende Schweden in sein Herrschaftssystem integrierte, und das südindische Pondichéry, wo seit dem späteren 17. Jahrhundert die französische Handelskompanie ihre Herrschaft errichtete.<sup>13</sup> Nach einer Vorstellung der beiden Kontaktzonen werden wir zunächst untersuchen, wie Normensysteme verglichen wurden und wie mit dem regionalen Gewohnheitsrecht umgegangen wurde. Anschließend wird nach der Entstehung transkultureller Institutionen gefragt und danach, welche Typen oder Modi verwandt wurden.

Vergleichspraktiken können die Welt ordnen, sie setzen neuartige Phänomene in Bezug zum bisherigen Erfahrungs- und Wissenshaushalt.<sup>14</sup> Praktiken des Vergleichens stellen durch mindestens eine Vergleichshinsicht (*tertium*) eine Beziehung zwischen (mindestens zwei) verglichenen Einheiten (*comparata*) her. *Tertia* wie *comparata* ergeben sich erst aus dem Vollzug des Vergleichs, sie sind nicht selbstverständlich oder

---

<sup>12</sup> Vgl. auch die weiterführenden Überlegungen zum Zusammenhang von Relationierungspraktiken und Recht: Brauner, Christina, Recht und Diversität. Konzeptionelle Überlegungen und mikrohistorische Einblicke. In: Brauner, Christina / Flüchter, Antje (Hgg.): Recht und Diversität. Lokale Konstellationen und globale Perspektiven von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, Bielefeld 2020 [im Druck].

<sup>13</sup> Nicht jede europäisch beherrschte Kontaktzone darf als koloniales Machtverhältnis verstanden werden. So wichtig die postkoloniale Kritik an den vielfachen europäisch kontrollierten Macht- und Unterdrückungsverhältnissen ist, gibt es auch Situationen – gerade in der Frühen Neuzeit –, in denen den Europäern schlicht die Macht zur Übermächtigung fehlte. Die Frage nach den Machtverhältnissen einzubeziehen, statt die europäische Übermacht zu setzen, eröffnet neue Perspektiven und provinzialisiert die europäische Macht, vgl. McClintock, Anne: The Angel of Progress. Pitfalls of the Term „Post-colonialism“. In: Social Text 31 / 32 (1992), S. 84–98, hier: S. 84–90.

<sup>14</sup> Das ist die Ausgangsthese des SFB 1288 „Praktiken des Vergleichens. Die Welt ordnen und verändern“, vgl. zur Programmatik des SFB: Epple, Angelika / Erhart, Walter: Die Welt beobachten – Praktiken des Vergleichens. In: Epple / Erhart (Hgg.): Die Welt beobachten. Praktiken des Vergleichens, Frankfurt am Main / New York 2015, S. 7–31; Epple, Angelika: *Doing Comparisons*. Ein praxeologischer Zugang zur Geschichte der Globalisierungen. In: ebd., S. 161–199 sowie: Davy, Ulrike / Grave, Johannes / Hartner, Marcus / Schneider, Ralf / Steinmetz, Willibald: Grundbegriffe für eine Theorie des Vergleichens. Ein Zwischenbericht. In: Praktiken des Vergleichens. Working Paper des SFB 1288, No. 3 (2019); Epple, Angelika, Flüchter, Antje / Müller, Thomas: Praktiken des Vergleichens: Modi und Formationen. Ein Bericht von unterwegs. In: Praktiken des Vergleichens. Working Paper des SFB 1288, No. 6 (2020).

dem Vergleichen vorgeordnet, sondern werden gewählt. Komparative Verfahren sind nicht objektiv, sondern situativ verankert und kontingent. In routinisierten Vergleichspraktiken bedienen sich Akteure verschiedener Vergleichselemente, die durch Diskurs- bzw. Vergleichsformationen strukturiert sind, d.h. aus einem möglichen Repertoire an Vergleichselementen in einer Vergleichsformation kann strategisch ausgewählt werden.

Für das rechtliche Feld in einer Kontaktzone bedeutete dies, dass beispielsweise Europäer die lokalen Normen und Verfahren der Konfliktschlichtung mit den ihnen bekannten Rechtsformen verglichen. Das geschah bei der Darstellung fremder Territorien in Reiseberichten, aber auch im konkreten politischen Handeln.<sup>15</sup> Um Herrschaft in der Situation des *legal pluralism* zu etablieren, mussten Institutionen, Akteure und Verfahren als gleichartig anerkannt werden. Dazu bediente man sich unterschiedlicher Praktiken des Vergleichens. Dabei fanden verschiedene Selektionsprozesse statt: Es ist zu fragen: Welche Phänomene wurden überhaupt verglichen und welche wurden ausgeschlossen?<sup>16</sup> Ebenso wichtig ist die Frage, welche *tertium* für das Vergleichen im rechtlichen Feld herangezogen wurden. Denn sie konturierten den Charakter des zu vergleichenden rechtlichen Phänomens.

Vergleichspraktiken sind besonders geeignet, um die notwendige Harmonie der verschiedenen Rechtsphänomene herzustellen. So können durch Vergleichspraktiken Ähnlichkeiten und Differenzen sowie die verschiedenen Schattierungen dazwischen herausgearbeitet werden. Zudem können einzelne Aspekte aus dem eigenen Rechtssystem oder auch einem einzelnen Verfahren herausgelöst werden und dann in

---

<sup>15</sup> An diese Unterscheidung knüpft sich eine Typologie von Situationen, in denen Praktiken des Vergleichs vollzogen werden, die sich für unser Projekt als hilfreich erwies: Wir haben zum einen zwischen (1) Vergleichspraktiken im Herrschaftsraum und solchen in diskursiven Formationen (2) unterschieden. Weitere Untergruppen sind bei 1. a) ordnende Vergleichspraktiken durch den Staat/die Obrigkeit, b) konkrete strategische Vergleichspraktiken von unten in der Auseinandersetzung mit der Obrigkeit. Innerhalb der diskursiven Formationen haben wir zwischen erklärenden und explizit wertenden Vergleichspraktiken differenziert.

<sup>16</sup> In der postkolonial inspirierten Rechtsgeschichte wird manchmal diskutiert, ob die Kategorie „Recht“ nicht bereits das Problem des Eurozentrismus in der Untersuchung verankere. Thomas Duve schlägt daher das Konzept der Multinormativität vor, vgl. Duve, Thomas: Was ist Multinormativität? Einführende Bemerkungen. In: Rechtsgeschichte – Legal History 25 (2017), S. 88–101. Uns geht es aber weniger um „Recht“ als analytische Kategorie als darum, was historisch als Recht anerkannt und praktiziert wurde. Siehe für eine Diskussion dieses Problemkomplex und dem Ansatz, sich am Rechtsverständnis der Akteure zu orientieren: Tamanaha, Understanding.



der Situation der Kontaktzone rekontextualisiert werden.<sup>17</sup> Die Anpassung aneinander und die Bezugnahme aufeinander können dadurch besonders flexibel gestaltet werden.

Wir untersuchen diese Anpassung oder auch Aushandlung des interkulturellen Feldes aus der europäischen Perspektive. Die untersuchten Akteure bedienten sich französischer oder schwedischer *comparata*. Die eigenen Institutionen oder Normen wurden so zu einem universalen *comparatum*, zu einer Leitidentität, mit der das ‚Andere‘ abgeglichen wurde. Manchmal war es dafür noch nicht einmal nötig, die eigenen Phänomene zu benennen, der Bezugspunkt war so selbstverständlich, dass er zum *silent referent* wurde.<sup>18</sup> Unbestritten – und wenig verwunderlich – ist dies ein eurozentrisches Vorgehen. Entsprechend haben seit einigen Dekaden vor allem postkoloniale Autor\*innen komparatistische Methoden und auch Vergleiche überhaupt kritisiert.<sup>19</sup> Wir wenden ihre Kritik produktiv, verarbeiten sie weiter und gehen darüber hinaus. Denn uns interessiert neben der Etablierung eines interkulturellen Feldes des Rechts, wie die obrigkeitlichen und die verschiedenen europäischen *communities of practice* sich und ihre Rechtsnormen als Leitidentität durch Vergleichspraktiken konzipierten. Die Etablierung europäisch definierter Bewertungsmaßstäbe durch Vergleichspraktiken verstehen wir als die Anfänge derjenigen Prozesse, die schließlich im Kontext des Hochkolonialismus und Imperialismus die westliche Überlegenheit und westliche Moderne als Universalie konstruierten. Der Vollzug der Vergleichspraktiken, ihre Wirkungen oder Effekte, können nicht ohne den jeweiligen spezifischen Kontext bewertet werden. Der Kontext der untersuchten Vergleichspraktiken wird unter anderem durch die Struktur der verschiedenen Rechtssysteme und die Erfahrungen und Kenntnisse der Beteiligten strukturiert. Es kann unterschieden werden, ob eine Obrigkeit vergleicht, um eine (Rechts-)Ordnung zu etablieren, oder ob streitende

---

<sup>17</sup> Vgl. zur Bedeutung der De- und Rekontextualisierung: Epple, Comparisons.

<sup>18</sup> Angelika Epple betont, dass europäische Phänomene in der Aneignung der neuen Welt oft zu einem universalen *tertium* wurden, vgl. ebd., S. 166–167. Wir gehen davon aus, dass je nach der spezifischen Struktur der Vergleichspraktik einzelne europäische Phänomene sowohl die Position eines *tertium* wie auch eines *comparatum* einnehmen konnten. Zum *silent referent* vgl. Chakrabarty, Dipesh: Provincializing Europe. Postcolonial Thought and Historical Difference (Princeton Studies in Culture/Power/History). Princeton 2000, S. 28.

<sup>19</sup> Pheng Cheah führte aus, wie bis in die postkoloniale Zeit herein Vergleichspraktiken und Sichtweisen immer auf die europäische Moderne ausgerichtet und damit eurozentrisch waren, vgl. Cheah, Pheng: Grounds of Comparison. In: Diacritics 29, 4 (1999), S. 3–19, hier: S. 3. Daneben vgl. Xie, Ming: Conditions of comparison. Reflections on Comparative Intercultural Inquiry. London 2011; Radhakrishnan, Rajagopalan: Why Compare? In: Felski, Rita / Friedmann, Susan Stanford (Hgg.): Comparison. Theories, Approaches, Uses, Baltimore 2013, S. 15–33.

Parteien rechtsprechende Institutionen vergleichen, um zu entscheiden, welche für sie am besten ist. Wir verstehen Herrschaft generell als einen dialektischen Prozess zwischen Obrigkeit und Untertanen, wenn auch unter den Bedingungen asymmetrischer Machtbeziehungen.<sup>20</sup> Aus heuristischen Gründen, und um die beiden Fallstudien besser vergleichen zu können, konzentrieren wir uns in diesem Papier auf die Perspektive der Obrigkeit und die Frage, wie sie über Vergleiche ihre Herrschaft auf dem Feld des Rechts etablierte.

Je größer die rechtskulturelle Entfernung war, desto mehr Vergleichsarbeit musste investiert werden, damit Herrschaft auf dem Feld des Rechts funktionierte. Europäische Beispiele können hier die Herrschaft des Hauses Anjou in Sizilien oder der Habsburger in Ungarn darstellen.<sup>21</sup> Je unterschiedlicher die Rechtstraditionen und die normativen Konzepte waren, desto grundsätzlicher musste geklärt werden, welche Akteure, Normen, Institutionen und Verfahren vergleichbar waren. Dies war zum Beispiel der Fall, als die islamischen Moguln ihre Herrschaft über den indischen Subkontinent ausbreiteten und damit über viele Herrschaftsgebiete, die ganz anderen Rechtskulturen zugehörig waren.<sup>22</sup> Lauren Benton unterscheidet einen *strong legal pluralism* mit festen

---

<sup>20</sup> Herrschaftsträger sind seit längerem nicht mehr die einzigen Akteure auf der politischen oder staatlichen Bühne. Die Bildung staatlicher Strukturen wie auch staatliches Handeln im Sinne von Herrschaft wurde gerade für die Frühe Neuzeit als ein dialektischer Prozess herausgearbeitet, vgl. Blockmans, Wim / Holenstein, André / Jon, Mathieu (Hgg.): *Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe, 1300–1900*. Farnham 2009; Freist, Dagmar: Einleitung. Staatsbildung, lokale Herrschaftsprozesse und kultureller Wandel in der Frühen Neuzeit. In: Asch, Ronald A. / Freist (Hgg.): *Staatsbildung als kulturelle Praxis. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit*, Köln / Weimar / Wien 2005, S. 49–67; Landwehr, Achim: *Policey vor Ort. Die Implementation von Policeyordnungen in der ländlichen Gesellschaft der Frühen Neuzeit*. In: Härter, Karl (Hg.): *Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft*, Frankfurt am Main 2000, S. 47–70; Brakensiek, Stefan: *Herrschaftsvermittlung im alten Europa. Praktiken lokaler Justiz, Politik und Verwaltung im internationalen Vergleich*. In: Brakensiek / Wunder, Heide (Hgg.): *Ergebene Diener ihrer Herren? Herrschaftsvermittlung im alten Europa*, Köln / Weimar / Wien 2005, S. 1–21. Dies gilt nicht nur für Alteuropa, sondern für die Welt, wie wir für die hier untersuchten Kontaktzonen bereits an anderem Ort herausgearbeitet haben, vgl. Dönecke, Anna: „Le chapeau ou la toque“. Rechtliche Vielfalt und soziale Diversität in Pondichéry im 18. Jahrhundert. In: Brauner, Christina / Flüchter, Antje (Hgg.): *Recht und Diversität. Lokale Konstellationen und globale Perspektiven von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, Bielefeld 2020 [im Druck]; Becker, Andreas: *Fremde Bettler oder Landeskinder? Aushandlung von Gruppenzugehörigkeiten und Privilegien anhand von Sami in Mittelschweden*. In: ebd. *Allgemeiner: Flüchter, Antje / Richter, Susan (Hgg.): Structures on the Move; Brauner, Christina / Flüchter, Antje (Hgg.): Dimensions of Transcultural Statehood (Comparativ, 25)*, Leipzig 2015.

<sup>21</sup> Helmut Koenigsberger untersucht beispielsweise die Regentschaft von Maria von Habsburg (1531–1550) oder von Margret von Parma: Koenigsberger, Helmut Georg: *Monarchies, States Generals and Parliaments. The Netherlands in the Fifteenth and Sixteenth Centuries*. Cambridge 2001.

<sup>22</sup> Chatterjee, Nandini: *Reflections on Religious Difference and Permissive Inclusion in Mughal Law*. In: *Journal of Law and Religion* 29 (2014), S. 396–415; Hasan, Farhat: *State and Locality in Mughal India. Power Relations in Western India, c. 1572–1730* (University of Cambridge Oriental Publications, 61).

Regeln dafür, wie sich die verschiedenen rechtlichen Akteure und Institutionen zueinander verhalten, von einem *weak legal pluralism*.<sup>23</sup> Wir fragen darüber hinaus, ob die einzelnen Institutionen, Verfahren und Normsysteme neben- oder übereinander angeordnet wurden, z.B. als Alternativen oder Instanzenhierarchie. Dies kann als vertikaler oder horizontaler Rechtspluralismus gefasst werden.

Die Funktionsweise der Vergleichspraktiken für diese Prozesse wurde in der frühneuzeitlichen Überlieferung zu den untersuchten Kontaktzonen vielfach nicht expliziert oder diese vergleichenden Erklärungen und Darstellungen sind nicht überliefert. Wir verstehen die Institutionen, Verfahren und Normen, die etabliert wurden, als Effekte von Vergleichspraktiken: Normen, Verfahren, aber auch Experten mussten miteinander vergleichbar gemacht werden, dafür wurden vielfache Phänomene verglichen und als ähnlich anerkannt oder als zu verschieden eingeschätzt und deshalb nicht als Teil des Rechts verstanden.<sup>24</sup>

Wir fragen also nach der Bedeutung von Vergleichspraktiken bei dem Umgang der Obrigkeit mit *legal pluralism* in den Kontaktzonen. Der Blick auf Vergleichspraktiken ermöglicht, so unsere These, die Analyse interkultureller Aushandlungspraktiken. Einheiten oder Rechtssysteme, die vergleichend miteinander in Bezug gesetzt wurden, konnten durch solche Praktiken stabilisiert werden, es konnten aber auch neue Entitäten kreiert werden. Dies geschah beispielsweise, wenn einzelne Elemente aus dem ‚mitgebrachten‘ wie aus dem vorgefundenen Rechtssystem kombiniert wurden und so aus dem interkulturellen Rechtsraum etwas Neues, Transkulturelles entstand.<sup>25</sup> Wir

---

Cambridge 2004; Flüchter, Antje: Die Vielfalt des Rechts in vormodernen Kontaktzonen Asiens. In: Brauner, Christina / Flüchter (Hgg.): Recht und Diversität. Lokale Konstellationen und globale Perspektiven von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, Bielefeld 2020 [im Druck].

<sup>23</sup> Vgl. Benton, Colonial Cultures, S. 11.

<sup>24</sup> Interessant für uns waren auch aktuellere Überlegungen von Delmas-Marty, die der vergleichenden Rechtswissenschaft eine besondere Rolle bei der Errichtung einer globalen Ordnung des internationalen Strafrechts zuweist: Vergleiche seien die Basis für Harmonisierung und auch Hybridisierung. „This method goes beyond simple juxtaposition, requiring genuine, creative recomposition through the search for a synthesis of, or equilibrium between, diverse elements or diverse systems“, Delmas-Marty, Mireille: The Contribution of Comparative Law to a Pluralist Conception of International Criminal Law. In: Journal of International Criminal Justice 1, 1 (2003), S. 13–25, hier: S. 18.

<sup>25</sup> Während „interkulturell“ und „transkulturell“ in anderen Texten als Gegensätze konstruiert werden (vgl. etwa: Welsch, Wolfgang: Transkulturalität. Zwischen Globalisierung und Partikularisierung. In: Zeitschrift für Kulturaustausch 45, 1 (1995), S. 39–44) werden hier beide Begriffe benutzt, da sie in unserem Verständnis verschiedene Perspektiven auf den Untersuchungsgegenstand werfen, aber auch verschiedene Konstellationen bezeichnen können. „Interkulturell“ bezieht sich dabei auf die Situation der Kontaktzone: Akteure machen Unterschiede aus und formen daraus ihre comparata. „Transkulturell“ ist

fragen aber auch, inwiefern sich die Vergleichspraktiken mit der Etablierung eben dieses Rechtsraumes veränderten und wie sich Vergleichspraktiken zu institutionellem Wandel verhielten: Waren sie ein ständiges Element des funktionierenden Systems oder wurden sie nur in Konflikten herangezogen?

## **2 Ein erster Blick in die Kontaktzonen**

Diesen Fragen nach der Bedeutung von Praktiken des Vergleichens für das Entstehen eines interkulturellen Rechtsraums und der Herrschaftsausübung gehen wir am Beispiel des französisch beherrschten Pondichéry in Südindien und der schwedischen Herrschaft über die Lappmarken, die von Sami bewohnt wurden, nach. Beiden Kontaktzonen ist gemein, dass die Obrigkeit und zumindest ein Teil der Untertanen sich zeitgenössisch verschiedenen Gruppen zuordneten. In beiden Fällen wollte also die französische bzw. schwedische Obrigkeit eine Jurisdiktion über eine als anders wahrgenommene Bevölkerung oder auch über heterogene Bevölkerungsgruppen etablieren und beanspruchte damit ein zentrales Feld von Herrschaftsausübung. Gleichzeitig unterscheiden sich beide Kontaktzonen aber auch deutlich: Die eine ist innereuropäisch situiert, die andere in einem globalen Interaktionsfeld; in dem einen Fall wird Herrschaft durch ein zentralisiertes Königtum beansprucht, im anderen Fall durch eine Handelskompanie im königlichen Auftrag.<sup>26</sup>

---

ein Phänomen dagegen erst, wenn aus dem Kulturkontakt und eben auch aus den Vergleichspraktiken etwas Neues entsteht, das mehr ist als die reine Addition der verglichenen comparata. Damit folgen wir dem Konzept von Transkulturalität wie es vom Heidelberger Exzellenzcluster Asia and Europe in a Global Context entwickelt wurde, vgl. Abu-Er Rub, Laila et al. (Hgg.): Introduction. Engaging Transculturality. London 2018; Flüchter, Antje / Schöttli, Jivantha (Hgg.): The Dynamics of Transculturality. Concepts and Institutions in Motion. Heidelberg 2015.

<sup>26</sup> Handelskompanien übten in der Frühen Neuzeit durchaus quasi-staatliche Macht aus, vgl. dazu die Arbeiten von Stern, Philip J: The Company-State. Corporate Sovereignty and the Early Modern Foundations of the British Empire in India. Oxford 2011; Stern Company State, and Empire. Governance and Regulatory Frameworks in Asia. In: Bowen, H. V. / Mancke, Elizabeth / Reid, John G. (Hgg.): Britain's Oceanic Empire. Atlantic and Indian Ocean Worlds, c. 1550–1850, Cambridge 2012, S. 130–151. Es muss aber auch die unterschiedliche Struktur der verschiedenen europäischen Kompanien bedacht werden. Die niederländische VOC kann in einem hohen Grad als staatsähnliche Institution verstanden werden, während sich im französischen Fall die Krone viel deutlicher in der Expansion und in der außereuropäischen Herrschaftsausübung beteiligte.

## Vertikaler Rechtspluralismus im Gebiet der schwedischen Krone



Abb. 1: Karte der schwedischen Lappmarken von 1796.<sup>27</sup>

Aus dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation kennen wir eine sehr heterogene Rechtslage, sowohl der territorialen Vielfalt folgend, aber auch nach Stadt und Land oder nach einzelnen sozialen Gruppen oder Institutionen differenzierend, sowie viele Sonderrechte und schließlich das Nebeneinander kirchlicher und weltlicher Gerichte.<sup>28</sup> In den Gebieten der schwedischen Krone war das Feld des Rechts deutlich homogener

<sup>27</sup> Hermelin, Samuel Gustaf: Charta öfver Wästerbotten och Svenske Lappmarken (1796), verfügbar über Riksarkivet, URL: [https://sok.riksarkivet.se/bildvisning/K0002340\\_00001#?c=&m=&s=&cv=&xywh=-3381%2C-366%2C13538%2C7304](https://sok.riksarkivet.se/bildvisning/K0002340_00001#?c=&m=&s=&cv=&xywh=-3381%2C-366%2C13538%2C7304).

<sup>28</sup> Vgl. Härter, Karl: Cultural Diversity, Deviance, Public Law and Criminal Justice in the Holy Roman Empire of the German Nation. In: Kruijtzter, Gijs / Ertl, Thomas (Hgg.): Law Addressing Diversity. Pre-modern Europe and India in Comparison (13th–18th Centuries), Berlin / Boston 2017, S. 56–94.

oder einheitlicher als beispielsweise im Alten Reich.<sup>29</sup> Zum einen war der Appellationszug von Lokal- über Provinzialgerichte hin zu Appellationsgerichten relativ durchstrukturiert, zum anderen war auch das Recht im Sinne eines Kronrechts einheitlich. Die mittelalterlichen vom König erlassenen Stadt- und Landrechte galten im gesamten Kerngebiet des Reichs<sup>30</sup>, 1734 wurden sie in einem neuen Gesetzbuch zusammengeführt. So einheitlich das zunächst klingt, so muss allerdings auch berücksichtigt werden, dass sich neben den offiziellen Gesetzen ein nicht verschriftlichtes Gewohnheitsrecht hatte behaupten können. Dieses Gewohnheitsrecht war umso wichtiger, da das schwedische Rechtssystem weder durch eine gelehrte juristische Wissenschaft noch durch eine professionalisierte Richterschaft ausgeübt wurde. Dieser Pluralismus des Rechts war in den Lappmarken noch gewichtiger als im schwedischen Kerngebiet, die die schwedische Krone seit den 1550er Jahren verstärkt unter ihre Kontrolle zu bringen suchte. In der Zeit vor dieser Expansion waren sogenannte Birkarle, lokale Großbauern und Händler, als Mittelsmänner zwischen Sami und Krone aktiv, indem sie sich das Monopol zur Steuereintreibung gegen eine feste Summe erworben hatten.<sup>31</sup> Dieses Monopol umfasste auch Kompetenzen zur Rechtsprechung. Zur Mitte des 16. Jahrhunderts wurden den Birkarlen diese Kompetenzen entzogen und sogenannte „Lappenvögte“ eingesetzt. Diese rekrutierten sich größtenteils aus früheren Birkarlen, waren aber der Krone direkt Rechenschaft schuldig. Diese Lappenvögte waren somit für die Rechtsprechung verantwortlich, bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts lokale Gerichte nach schwedischem Modell eingerichtet wurden.<sup>32</sup>

Diese Gerichte, die häufig einem einzelnen Richter unterstellt waren, tagten einmal jährlich für rund eine Woche während der Markttag an Orten, die sich als Handlungspunkte etabliert hatten. Lokalrichter wurden in Schweden nach einer Art

---

<sup>29</sup> Vgl. Korpiola, Mia: Legal Diversity – or the Relative Lack of it – in Early Modern Sweden. In: Ertl, Thomas / Kruijtzter, Gijs (Hgg.): Law Addressing Diversity. Premodern Europe and India in Comparison (13th–18th Centuries), Berlin / Boston 2017, S. 142–166, hier: S. 142–145.

<sup>30</sup> Als Kerngebiet wird hier das heutige Schweden mit dem heutigen Finnland verstanden. Karl IX. ließ das Landrecht 1608 neu drucken, damit eine einheitliche Version verwendet würde, vgl. ebd., S. 154.

<sup>31</sup> Vgl. Bergman, Ingela / Edlund, Lars-Erik: Birkarlar and Sámi – Inter-cultural Contacts beyond State Control. Reconsidering the Standing of External Tradesmen (birkarlar) in Medieval Sámi Societies. In: Acta Borealia 33, 1 (2016), S. 50–82, hier: S. 55–56. Zur Herkunft dieser Birkarle siehe S. 73.

<sup>32</sup> Vgl. Olofsson, Sven Ingemar: Övre Norrlands historia under Carl IX och Gustaf II Adolfö. In: Westin, Gunnar (Hg.): Övre Norrlands historia. Del II, Tiden 1600–1723, Umeå 1965, S. 1–320, hier: S. 25–27.

Praktikum an einem der im Reich verteilten Appellationsgerichtshöfe eingesetzt, eine umfassende juristische Ausbildung wurde erst im Laufe des 18. Jahrhunderts üblich. Neben dem Richter bestand das Gericht aus einer Jury, die, wie auch im südlichen Schweden üblich, aus lokalen Bewohnern gewählt wurde. Zu Beginn der Tätigkeit der Lokalgerichte hatte die Jury eine gleichmäßige Besetzung aus Sami sowie Bürgern der Küstenstädte, die ein großes Interesse an den Handelstätigkeiten auf den Marktplätzen hatten. Zum Ende des 17. Jahrhunderts hingegen wurde die Jury ausschließlich mit Sami besetzt.<sup>33</sup> Daher konnte hier samisches Gewohnheitsrecht eine starke Stellung behaupten. Denn auch in den Lappmarken fällte der Richter häufig nur nach Absprache und mit Zustimmung der Jury – oder der „Lappenallgemeinheit“ (*lappallmogen*) – ein Urteil.<sup>34</sup>

Ebenso können Hinweise darauf gefunden werden, dass neben dem schwedischen Lokalgericht auch eine interne samische Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde.<sup>35</sup> Der Rechtspluralismus kann in den Lappmarken also im Sinne von Benton als *weak legal pluralism* charakterisiert werden, da verschiedene Institutionen und Rechtsordnungen ungeordnet und implizit geduldet nebeneinander existierten.<sup>36</sup>

Vielleicht war es diese interne Gerichtsbarkeit, die die Schweden im Jahr 1751 versuchten zu institutionalisieren. Im Grenzvertrag mit Dänemark-Norwegen, der einen jahrhundertelangen Streit um den genauen Verlauf der Grenze regelte, wurden im Anhang (dem sogenannten *Lappkodizill*) auch besondere Gerichte für die Lappmarken eingerichtet: die *lappprätter* („Lappengerichte“).<sup>37</sup> Diese sollten explizit nach samischen Sitten (mit „Sitte“ schwed. *seder/sedvanor* werden im frühneuzeitlichen Schwedisch auch das schwedische Gewohnheitsrecht beschrieben<sup>38</sup>) richten, waren aber im

---

<sup>33</sup> Vgl. Fur, Gunlög: *Colonialism in the Margins. Cultural Encounters in New Sweden and Lapland*. Leiden / Boston 2006, S. 69–71.

<sup>34</sup> Vgl. Lundmark, Lennart: *Samernas skatteland. I Norr- och Västerbotten under 300 år*. Stockholm 2006, S. 25–26.

<sup>35</sup> Vgl. ebd., S. 21–23 und Fur, *Colonialism*, S. 69.

<sup>36</sup> Benton schreibt *weak legal pluralism* „occurs where there is an implicit (mutual) recognition of ‚other‘ law but no formal model for the structure of the legal order, or where the model is in formation.“ Benton, *Colonial Cultures*, S. 11.

<sup>37</sup> Vgl. Hansen, Lars-Ivar / Olsen, Bjørnar: *Samenes Historie fram til 1750*. Oslo 2004, S. 273–280.

<sup>38</sup> Viele nur lokal und regional geltenden Gewohnheiten und Regeln, die durchaus vor Gericht großen Einfluss haben konnten, wurden als „Landessitten“ und ähnliches bezeichnet. Vgl. zur Relevanz gewohnheitsrechtlicher Elemente vor Gericht: Matikainen, Olli: *Judges, Law-readers and Malpractice*



Appellationszug den schwedischen Lokalgerichten unterstellt. Im *Lappkodizill* wurde also die Position des samischen, ungeschriebenen Rechts im schwedischen Rechtssystem offiziell festgeschrieben.

### Horizontaler Rechtspluralismus in Pondichéry



Source gallica.bnf.fr / Bibliothèque nationale de France

Abb. 2: Karte von Pondichéry aus dem Jahr 1741.<sup>39</sup>

Die *Compagnie des Indes Orientales* war vom französischen König nicht nur mit Handelsprivilegien versehen worden, sondern auch mit weitgehenden Souveränitätsrechten. So hieß es in ihrem Gründungsedikt, man erteile ihr die Befugnis und das Recht, Richter für die Ausübung der „Justice Souveraine“ zu etablieren.<sup>40</sup> Diese

(1560–1680). In: Karonen, Petri / Hakanen, Marko (Hgg.): *Personal Agency at the Swedish Age of Greatness (1560–1720)*, Helsinki 2017, S. 143–164, hier: S. 149–150.

<sup>39</sup> Desbrulins, *Carte des indes orientales dressée sur les observations de l'Académie royale des sciences, et sur les mémoires de la Compagnie des Indes*, verfügbar über gallica (Bibliothèque Nationale de France) URL: <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b85931039/f1.item>.

<sup>40</sup> Vgl. *Déclaration du Roy, Portant établissement d'une Compagnie pour le Commerce des Indes Orientales*. In: Dernis (Hg.): *Recueil ou collection des titres, édits, déclarations, arrêts, réglemens, &*



Richter sollten, hieß es weiter, keine andere Rechtsordnung als die *Coutume de Paris* einführen „pour éviter la diversité“<sup>41</sup>. Diesen Ansprüchen folgend etablierte man durch ein königliches Edikt zu Beginn des 18. Jahrhunderts einen *Conseil Souverain* in Pondichéry, dem *chef comptoir* der französischen Niederlassungen in Indien, und besetzte ihn mit hochrangigen Kompanieangestellten. Im Namen des Königs sollte die *Conseillers* Recht sprechen über all jene, die dort wohnten „de quelques qualité, condition et pays qu'ils soient“<sup>42</sup>. Der Anspruch der in Paris verfassten Edikte war also eindeutig: Die Jurisdiktion über sämtliche Bevölkerungsgruppen kam dem französischen *Conseil* zu und die *Coutume de Paris* war die einzig gültige Rechtsordnung.

Die Situation vor Ort gestaltete sich jedoch deutlich komplexer. Hier war man, um Pondichéry in einen florierenden Handelsstützpunkt zu verwandeln, sowohl auf die Kooperation der Bevölkerung angewiesen als auch auf die Gunst der Herrscher in der Region. Entsprechend war die Zuständigkeit des *Conseil* in der Praxis auf die französische Bevölkerung beschränkt; für die tamilischen Bevölkerungsgruppen sollten die tamilischen Rechtsordnungen gelten. Vor diesem Hintergrund etablierten die Kompanievertreter eine zweite Jurisdiktion: Zivile Angelegenheiten zwischen tamilischen Parteien wurden vor dem *Tribunal de la Chaudrie* entschieden. Das *Tribunal* war zwar mit französischen Richtern besetzt, rekurrierte jedoch in vielen Fällen auf lokale rechtsprechende Akteure, die als sogenannte „arbitres“ herangezogen wurden. Im Zivilrecht standen also, zumindest prinzipiell, zwei verschiedene Rechtsordnungen und -institutionen nebeneinander. Man kann diese Situation folglich als horizontalen Rechtspluralismus bezeichnen, der nach dem Personalitätsprinzip funktionierte.

Diese Ordnung war jedoch nicht explizit festgeschrieben worden, sondern basierte vielmehr auf einer impliziten Anerkennung des ‚anderen‘ Rechts seitens der Franzosen. Erst in den 1760er und 1770er Jahren unternahm man Versuche, diesen in der alltäglichen Rechtsprechung routinisiert praktizierten *weak legal pluralism* in eine

---

autres Pièces concernant la Compagnie des Indes Orientales établie au mois d'Août 1664, Paris 1755, Bd. 1, S. 50–68, hier: S. 61.

<sup>41</sup> Ebd., S. 62. „um die Diversität zu vermeiden“ (Übersetzungen hier und im Folgenden von Anna Dönecke).

<sup>42</sup> Arrêt du lundi 25 septembre 1702. In: Diagou, Gnagou (Hg.): Arrêts du Conseil Supérieur de Pondichéry, Pondichéry 1935–1941, Bd. 8, Supplement, S. 1–12, hier: S. 6.

formalisierte Ordnung zu bringen. In mehreren Reglements etablierten die französischen Administratoren detaillierte Regelungen zum Verfahren am *Chaudrie* und zu dessen Interaktion mit tamilischen rechtsprechenden Akteuren. In dieser Reformphase lässt sich entsprechend eine Verschiebung hin zu einem *strong legal pluralism* im Sinne Lauren Bentons beobachten, d.h. einer Situation mit expliziten Regeln für die Beziehungen zwischen den verschiedenen rechtlichen Akteuren und Institutionen. Der Fokus der Reglements lag darauf, das Verhältnis der unterschiedlichen rechtsprechenden Akteure und Institutionen zueinander festzuschreiben, die Rechtsvielfalt also auf jurisdiktioneller Ebene zu ordnen. Das Verhältnis des französischen Rechts zum tamilischen hingegen wurde nicht explizit festgeschrieben. Vielmehr bestätigte man ohne weitere Erläuterung das bisherige Prinzip eines horizontal geordneten normativen Pluralismus: „La nation s'étant engagé dans les commencements de son établissement à Pondichéry à juger les Malabars et autres Indiens qui auraient recours à la justice Française suivant les mœurs, us, coutumes et loix malabars, le Lieutenant Civil se conformera à cet égard à ce qui s'est pratiqué jusqu'à ce jour“<sup>43</sup>.

Letztlich ist jedoch zu bedenken, dass diese Trennung in der Praxis oft weit weniger klar war. Einerseits können rechtsuchende Akteure kaum als bloße Rezipientinnen oder Rezipienten gedacht werden; sie entzogen sich teils aktiv einfachen Zuordnungen zu einem der Rechtskollektive bzw. einer der Rechtsordnungen und wussten den jurisdiktionellen Pluralismus durchaus strategisch für sich zu nutzen.<sup>44</sup> Andererseits unterliefen auch rechtsprechende Akteure diese vermeintlich klar gezogene Grenze: Erstens war der *Conseil Souverain* als oberste Instanz dem *Tribunal de la Chaudrie* übergeordnet und konnte dessen Urteile revidieren. Zweitens bestand die Richterschaft beider Institutionen ausschließlich aus meist nicht juristisch gebildeten französischen Administratoren, die kaum über Wissen zu den tamilischen Rechtsordnungen verfügten

---

<sup>43</sup> Règlement du Conseil du 30 décembre 1769, article 16, zit. nach Bonnan, Jean-Claude: Introduction. In: Bonnan (Hg.): *Jugements du Tribunal de la Chaudrie de Pondichéry. 1766–1816* (Publications du Département d'Indologie, 88,1), Pondichéry 1999, Bd. 1, S. i–lxvi, hier: S. xxxix. „Da sich die Nation seit den Anfängen ihrer Niederlassung in Pondichéry verpflichtet hat, die Malabaren und andere Inder, die die französische Justiz in Anspruch nehmen würden, nach den malabarischen Sitten, Bräuchen, Gewohnheiten und Gesetzen zu richten, wird der *Lieutenant Civil* sich in dieser Hinsicht an das halten, was bis zu diesem Tag praktiziert worden ist“.

<sup>44</sup> Zu diesem Punkt ausführlich in: Dönecke, „Le chapeau“.

und, wie die Protokolle zeigen, teils geneigt waren, nach den ihnen (eher) bekannten französischen Normen zu urteilen.

### **3 Vergleichspraktiken und die Etablierung eines interkulturellen Rechtsfeldes**

Der Bedeutung von Vergleichspraktiken für die Ausgestaltung eines interkulturellen Feldes des Rechts in den beiden Kontaktzonen gehen wir im Folgenden in drei Schritten nach. Zunächst fragen wir nach den zeitgenössischen Wahrnehmungen und Bewertungen des ‚anderen‘ Rechts: Welche *comparata* und *tertia* wählten die Akteure, um das tamilische und das samische Recht einzuordnen? Inwiefern wurden sie als Gewohnheitsrecht anerkannt? Im zweiten Schritt richten wir den Blick auf die produktive Kraft solcher Vergleichspraktiken auf dem rechtlichen Feld: Wie wurden als Konsequenz von Vergleichspraktiken Institutionen etabliert und modifiziert, sodass sie für alle Interaktionspartner vergleichbar erschienen? Inwiefern hatten Vergleichspraktiken hier transkulturalisierende Effekte? Nachdem wir in den ersten zwei Schritten vor allem die Funktionen und Effekte der Vergleichspraktiken herausgearbeitet haben, sollen in einem dritten Schritt diese Beobachtungen daraufhin befragt werden, wie verglichen wurde: Welche Typen oder Modi des Vergleichens wurden genutzt? Lassen sich dabei Konjunkturen beobachten?

#### **3.1 Zwischen Recht und Gewohnheit**

Das rechtliche Feld besteht aus vielen Elementen und so muss die Diversität als Konsequenz aus dem Rechtspluralismus auf verschiedenen Ebenen relationiert und harmonisiert werden. Dieses Unterkapitel befasst sich mit der Pluralität auf den Ebenen der Gesetze und Normensysteme, wie sie sich beispielsweise ergibt, wenn „gesetztes Recht“ im Sinne von Gesetzen auf Gewohnheitsrecht trifft. In Europa geschah dies mit der Wiederentdeckung und dann dem Vordringen des Römischen Rechts, das auf das im Frühmittelalter übliche, regional wie korporativ begrenzte, vor allem aber sehr diverse Gewohnheitsrechte traf. Mit dieser Situation und dieser Konkurrenz hat sich die

europäische Rechtsgeschichte oder vergleichende Rechtswissenschaft lange vorrangig beschäftigt.<sup>45</sup>

Im westlichen und vor allem im kontinentalen Europa wurde das Gewohnheitsrecht in Laufe der Vormoderne in einem langwierigen Prozess zurückgedrängt. Seit dem Hochmittelalter geriet es in Konkurrenz zum wiederentdeckten Römischen Recht. Langfristig schätzt die Rechtsgeschichte allerdings den entstehenden frühneuzeitlichen Staat als wichtigeren Faktor als das Römische Recht ein, da er die Rechtssetzung als ein zentrales Herrschaftsinstrument ansah. So formulieren Hermann Krause und Gerhard Köbler: „Mit dem Gedanken der im Herrscher sich manifestierenden Staatsallmacht vertrug sich die Anerkennung eines von den Untertanen durch Übung erzeugten Rechts nicht“.<sup>46</sup> Diese Formulierung kennzeichnet eine juristische disziplinäre Herkunft, die vor allem auf die Herrschaftsträger fokussiert und die Möglichkeiten der Einflussnahme von unten auf Staats- und auch Rechtsbildung vernachlässigt.<sup>47</sup> Gleichwohl ist die frühneuzeitliche Staatsbildung als ein wichtiger Faktor für die Zurückdrängung des Gewohnheitsrechts in der kontinentaleuropäischen Rechtspraxis anzusehen. Weitere wichtige Schritte waren die Kodifikationen im späten 18. Jahrhundert<sup>48</sup> und schließlich der moderne Sozialstaat des 20. Jahrhunderts.<sup>49</sup>

---

<sup>45</sup> Vgl. Krause, Hermann / Köbler, Gerhard: Art. Gewohnheitsrecht. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Sp. 364–375; Oestmann, Peter: Gemeines Recht und Rechtseinheit. Zum Umgang mit Rechtszersplitterung und Rechtsvielfalt in Mittelalter und Neuzeit. In: Schumann, Eva (Hg.). Hierarchie, Kooperation und Integration im europäischen Rechtsraum, Berlin / Boston 2015, S. 1–64; Dilcher, Gerhard: Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem. In: Dilcher (Hg.): Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, 6), Berlin 1992, S. 21–60.

<sup>46</sup> Vgl. Krause / Köbler, Gewohnheitsrecht, Sp. 371.

<sup>47</sup> Vgl. Dinges, Martin: The Uses of Justice as a Form of Social Control in Early Modern Europe. In: Roodenburg, Herman / Spierenburg, Pieter (Hgg.): Social Control in Europe, Bd. 1 (History of Crime and Justice, 2), Columbus 2004, S. 78–98.

<sup>48</sup> Die Kodifikationswelle Ende des 18. Jahrhunderts strebt eine systematische Ordnung des rechtlichen Feldes an und wird insofern qualitativ von älteren Kompilationen unterschieden, z.B. die in Frankreich früh gesammelten und kodifizierten *coutumes*: Bühler, Theodor: Art. Coutumes. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Bd. 1, Sp. 907–912, vgl. Wesener, Gunter: VII. Kodifikationen und Kompilationen. Reformprogramme und Landrechtsentwürfe des 17. und 18. Jahrhunderts. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Romanistische Abteilung 127, 1 (2010), S. 202–244; Reinhard, Wolfgang: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart. München 2002, v.a. S. 291–302.

<sup>49</sup> Es lädt zum Nachdenken ein, wenn Köbler und Krause für den modernen Staat des 19. und 20. Jahrhunderts, der ja meistens auch demokratisch organisiert war, schreiben: „Wie die allgemeine politische Herrschaft ist auch die Herrschaft über das Recht der Gemeinschaft entzogen und einem einigermaßen geschlossenen Kreis von Herrschaftsträgern zugeordnet, der grundsätzlich nach Belieben darüber verfügen und damit gestalten kann.“, Krause / Köbler, Gewohnheitsrecht, Sp. 374.

Der vielfach benutzte Begriff „Gewohnheitsrecht“ impliziert eine klare Definition eines Phänomens, das aber letztlich zu divers ist, als dass es eindeutig zu bestimmen wäre. Schon für den westeuropäischen Raum sind die Kriterien, die aus einem „Brauch“ ein „Recht“ machen, sehr verschieden. Gewohnheitsrechte erwachsen auf vielen Ebenen und in so verschiedenen Kooperationen, dass keine fest abgegrenzten Rechtsentstehungskreise bestimmt werden können.<sup>50</sup> Der Begriff selbst ist erst im 18. Jahrhundert zu belegen; wahrscheinlich wurde er auf Deutsch erstmals von Johann Stephan Pütter (1725–1807) benutzt; zuvor sprach man von *recht und gewohnheit* oder nutzte lateinische Begriffe wie *mores* und *consuetudines*.<sup>51</sup> In der historischen Forschung wird der Begriff der Rechtsgewohnheit bevorzugt, der ein offeneres Konzept impliziert und anders als der Begriff „Gewohnheitsrecht“ nicht „von einem Schriftrecht und seinem Normenkonzept ausgeht“.<sup>52</sup>

Die verschiedenen europäischen Konstellationen können einerseits als Vergleichsfolie der zeitgenössischen Akteure für den *legal pluralism* in den Kontaktzonen angenommen werden. Dort traf das importierte (obrigkeitliche) Recht auf regionale oder indigene Rechtsformen, die meist kein „gesetztes Recht“ waren und daher eher als Rechtsgewohnheit verstanden wurden.<sup>53</sup> Andererseits war diese Vergleichsfolie sowohl durch die besprochene Diversität des Phänomens Gewohnheitsrecht als auch wegen seiner Verdrängung während des Untersuchungszeitraums nicht einheitlich. Im 16. und 17. Jahrhundert ist anzunehmen, dass „Gewohnheitsrecht“ in seiner jeweiligen Begrifflichkeit für die Zeitgenossen eine ‚normale‘ Rechtsform darstellte. Mit der Expansion Schwedens in die Lappmarken traf das schwedische Königsrecht auf samisches Gewohnheitsrecht, das es so wie das südschwedische Gewohnheitsrecht behandelte.<sup>54</sup> Und auch die Franzosen mit ihrer Tradition der kompilierten *coutumes* sahen in den südindischen Rechtsgewohnheiten zunächst nichts Fremdes. Dies änderte sich erst mit den Kodifikationen des späten 18. Jahrhunderts, die das rechtliche Feld

---

<sup>50</sup> Vgl. allg. ebd.

<sup>51</sup> Vgl. Dilcher, Rechtsgewohnheit, S. 30.

<sup>52</sup> Dilcher, Gerhard: Zu Rechtsgewohnheiten und Oralität, Normen und Ritual, Ordnungen und Gewalt. In: Zeitschrift für Historische Forschung 38, 1 (2011), S. 65–79, hier: S. 70.

<sup>53</sup> Vgl. Reinkowski, Maurus: Gewohnheitsrecht im multinationalen Staat. Die Osmanen und der albanische Kanun. In: Kemper, Michael / Reinkowski, Maurus (Hgg.): Rechtspluralismus in der islamischen Welt. Gewohnheitsrecht zwischen Staat und Gesellschaft (Studien zur Geschichte und Kultur des islamischen Orients, 16), Berlin 2005, S. 121–142, hier: S. 123.

<sup>54</sup> Vgl. die Ausführungen hier unter 2. Ein erster Blick in die Kontaktzonen.

grundlegend neu regelten. Nun gehörte zumindest für die Franzosen das eigene Gewohnheitsrecht in die als überwunden verstandene Vergangenheit. Seine Beurteilung changierte im modernen europäischen Diskurs nun zwischen Überhöhung als urwüchsige Grundlage der eigenen Nation einerseits und Abwertung als überkommene barbarische Bräuche andererseits.<sup>55</sup> Diese Einschätzung, zusammen mit der imaginierten eigenen Fortschrittsgeschichte, hin zum vernunftgeleiteten modernen gesetzten Recht bildet den Hintergrund für die Wahrnehmung und die Vergleichspraktiken in den Kontaktzonen.

Der Rechtspluralismus, der sich in Kontinentaleuropa vor allem im Unterschied zwischen „gesetztem“ Recht und Gewohnheitsrecht manifestierte, ist aus verschiedenen Gründen besonders interessant. Die Forschung hat immer wieder herausgestrichen, dass die Konkurrenz zwischen Gewohnheitsrecht und gesetztem Recht auf verschiedenen Ebenen als Aushandlungsprozess verstanden werden kann. Unter anderem werden im Medium des Gewohnheitsrechts Machtstrukturen zwischen Herrschaftsträgern und anderen gesellschaftlichen Gruppen ausgetragen,<sup>56</sup> weshalb das Recht ein wichtiges Feld des *statebuilding from below* darstellt. Mit der Nutzung oder Verweigerung der rechtsprechenden Institutionen wurde der Anspruch auf Herrschaft akzeptiert bzw. abgelehnt; zudem konnte die Bevölkerung Einfluss auf die Rechtsentwicklung nehmen.<sup>57</sup> Ebenso wurde hier aber auch ausgehandelt, was überhaupt als Recht verstanden oder akzeptiert wurde. Diese Auseinandersetzungen können als Grenzarbeiten am Feld des Rechts verstanden werden.<sup>58</sup> Bei der Frage des Geltungsbereichs von Gewohnheitsrecht wurde im Mittelalter in Kontinentaleuropa

---

<sup>55</sup> Vgl. Reinkowski, Gewohnheitsrecht, S. 122.

<sup>56</sup> Vgl. dazu ebd., S. 142, angedeutet auch Merry, Pluralism, S. 890.

<sup>57</sup> Vgl. hierzu v.a. die Forschung zur Justiznutzung: Dinges, Martin: Justiznutzung als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit. In: Blauert, Andreas / Schwerhoff, Gerd (Hgg.): Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, 1), Konstanz 2000, S. 503–544; Wieland, Verstaatlichung; Härter, Karl: Strafrechts- und Kriminalitätsgeschichte der Frühen Neuzeit (Methodica. Einführung in die rechtshistorische Forschung, 5), Berlin / Boston 2018, v.a. S. 50–53.

<sup>58</sup> Vgl. Brauner, Recht und Diversität sowie methodisch zum Konzept der Grenzarbeit: Reuter, Astrid: Grenzarbeiten am religiösen Feld. Religionsrechtskonflikte und -kontroversen im Verfassungsstaat. In: Malik, Jamal / Manemann, Jürgen (Hgg.): Religionsproduktivität in Europa. Markierungen im religiösen Feld, Münster 2009, S. 101–115. Dabei geht es uns nicht um die Frage, was Recht in einem abstrakten Sinn ist, vgl. dazu die Kritik von Thomas Duve, der dafür den Begriff der Multinormativität vorschlägt: Duve, Multinormativität. Vielmehr fragen wir danach, was die Akteure in den spezifischen Situationen unter Recht verstanden.

immer wieder diskutiert, was Gewohnheitsrecht zu Recht machte und was es legitimierte. Die Frage, welches normative System als Recht akzeptiert werden sollte, musste europäische Herrschaft auch in den von ihnen beherrschten Kontaktzonen beantworten. In europäischen Kolonialreichen in der Zeit des Hochimperialismus wurde durchaus bestritten, dass die kolonialisierten Gesellschaften ein ‚richtiges‘ Recht hätten.<sup>59</sup> In der vorkolonialen und frühneuzeitlichen Phase der Expansion, die wir hier untersuchen, wurde die Existenz von indigenem Recht noch kaum angezweifelt; es wurde aber durchaus diskutiert, was dazu gehörte.

Diese Diskussionen sind expliziter verschriftlicht als in anderen Bereichen des Rechtswesens und hier ermöglicht der Blick auf die genutzten Vergleiche das jeweilige Verständnis von Recht herauszuarbeiten.<sup>60</sup> Die Juristin Mireille Delmas-Marty fordert für aktuelle Harmonisierungsprozesse klare Kriterien und eben diese könne die Vergleichende Rechtswissenschaft bieten.<sup>61</sup> So beschäftigt uns im Folgenden vor allem die Frage, welche *comparata* durch die Wahl welcher *tertia* konturiert und in ihrem Rechtscharakter beurteilt wurden. Als wichtigste *tertia* erwiesen sich dabei in den untersuchten Kontaktzonen Schriftlichkeit, Rationalität und die Frage der Moral bzw. Sittlichkeit.

### ***Schriftlichkeit***

Alan Dundes und Alison Dundes Renteln definieren „folk law“, worunter auch das Gewohnheitsrecht fällt, folgendermaßen: „Folk law is a socially defined group’s orally transmitted traditional body of obligations and prohibitions, sanctioned or required by that group, binding upon individuals or subsets of individuals (e.g., families, clans) under pain of punishment or forfeiture“.<sup>62</sup> Mündliche Überlieferung versus verschriftlichtes Recht wird immer wieder als ein wichtiges Kriterium der

---

<sup>59</sup> Hierzu siehe: Duve, Thomas: Global Legal History. Setting Europe in Perspective. In: Pihlajamäki, Heikki / Dubber, Markus Dirk / Godfrey, Mark (Hgg.): The Oxford Handbook of European Legal History, Oxford / New York 2018, S. 115–139 sowie die sehr differenziert argumentierende Arbeit von Ulrike Schaper: Koloniale Verhandlungen: Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Herrschaft in Kamerun 1884–1916. Frankfurt 2012.

<sup>60</sup> Hier sind die Überlegungen der Juristin Delmas-Marty über die Bedeutung der Vergleichenden Rechtswissenschaft für die Ausbildung eines internationalen Strafrechts vielversprechend: Mireille, Contribution.

<sup>61</sup> Ebd., S. 23.

<sup>62</sup> Dundes Renteln, Alison / Dundes, Alan: Introduction. In: Dundes Renteln / Dundes (Hgg.): Folk Law. Essays in the Theory and Practice of Lex Non Scripta, Madison 1995, Bd. 1, S. xiii.

Unterscheidung zwischen Gewohnheitsrecht und gesetztem Recht angeführt. Der Gegensatz *lex scripta* und *lex non scripta* ist in der Rechtsgeschichte eingeführt.<sup>63</sup> Jedoch wurde im europäischen Diskurs früh betont, dass die Gültigkeit von Recht und Gesetz nicht allein an seiner Schriftlichkeit hänge.<sup>64</sup>

In Pondichéry waren die tamilischen Rechtsordnungen in der Rechtsprechung der Kompanie zunächst pragmatisch anerkannt worden. Hier stand das ‚fremde‘ Recht also anders als in den Lappmarken neben dem französischen Recht. Weitere Diskussionen darüber, was das tamilische Recht ausmache, finden sich in Quellen aus dem Rechtswesen selbst allerdings kaum. Vielmehr werden in den Aufzeichnungen des *Conseil* und des *Chaudrie* die tamilischen Rechtsordnungen sowohl als „us“, „mœurs“ und „coutumes“ bezeichnet als auch als „loix Malabares“. Diese uneinheitlichen Begriffsverwendungen lassen kaum eine eindeutige Zuordnung seitens der französischen Administratoren vor Ort erkennen. In ethnographischen Texten hingegen finden sich tiefergehende Auseinandersetzungen mit der Frage, was das indische Recht ausmache. In diesen Berichten tritt als Kriterium zur Beschreibung und Einordnung des ‚fremden‘ Rechts das *tertium* der Schriftlichkeit hervor.

Dessen Relevanz diskutierte etwa der jesuitische Missionar Bouchet im Jahr 1714 explizit in einem Brief an seinen Obersten. Er berichtet darin von einem Gespräch mit einem anderen Europäer: „il me dit, que certainement il devoit se comettre beaucoup d’injustice aux Indes, non-seulement par l’iniquité & par l’avarice des Juges, mais encore parcequ’il n’y a nulle regle seure, comme il y en a en Europe dans le Droit civil & dans le Droit canon.“<sup>65</sup> Hier tritt das eigene französische Recht, genauer: das zivile und kanonische Recht, als *comparatum* offen zutage; über das *tertium* der Schriftlichkeit wird dieses zum indischen Recht in Bezug gesetzt. Zwar bestritt Bouchet den von seinem Gesprächspartner gezogenen Vergleich nicht. Er distanzierte sich jedoch von

---

<sup>63</sup> Gleichzeitig kennen wir heute auch verschriftlichtes Gewohnheitsgesetz, z.B. in Bali oder Daghestan, vgl. Reinkowski, *Gewohnheitsrecht*, S. 123.

<sup>64</sup> So argumentieren unter anderem Basilius der Große, Regino von Prüm, Burkhardt von Worms und Gratian: Krause / Köbler, *Gewohnheitsrecht*, Sp. 373.

<sup>65</sup> Lettre du Père Bouchet, Missionnaire de la Compagnie de Jesus. À Monsieur le President Cochet de Saint Vallier, à Pontichery ce 2. Octob. 1714. In: *Lettres édifiantes et curieuses, écrites des missions étrangères, par quelques Missionnaires de la Compagnie de Jesus*, XIV. Recueil, Paris 1720, S. 321–310, hier: S. 324–325. „Er sagte mir, dass in Indien sicherlich viel Ungerechtigkeit begangen werden muss, nicht nur durch die Ungerechtigkeit & Gier der Richter, sondern auch, weil es keine sichere Regel gibt, wie es sie in Europa im Zivilrecht & kanonischen Recht gibt.“



dessen Schlussfolgerung, dass das Fehlen schriftlicher Gesetze zu Ungerechtigkeiten führe, indem er gegen deren Notwendigkeit argumentierte. So kenne in Indien jedermann, sogar schon Kinder, die *coutumes*. Er habe gelesen, „que si des coutumes ont été acceptées du consentement général d’une Nation, il importe fort peu qu’elles soient écrites; & même qu’une preuve admirable de leur validité & de leur autorité, c’est qu’il n’ait pas été nécessaire de les écrire“<sup>66</sup>. Durch diese Maxime, so Bouchet, sei der Gebrauch der Indier vollkommen gerechtfertigt. Der Brief zeigt also deutlich, dass die ‚fehlende‘ Schriftlichkeit des indischen Rechts sehr wohl vergleichend ins Auge gefasst wurde, es aber als „Recht“ anerkannt wurde.

Mehr als ein halbes Jahrhundert danach nahm der später als erster Indologe berühmt gewordene Abraham Hyacinthe-Duperron in seinem Werk *Législation Orientale* (1778) explizit Bezug auf diesen Brief. Insbesondere ein Auszug – „ils n’ont ni code ni digeste, ni aucun livre où soient écrites les Loix“<sup>67</sup> – sei von einigen Autoren fälschlicherweise als Nachweis für das Fehlen ziviler Gesetze in Indien gelesen worden. Aus dem gesamten Text jedoch könne man entnehmen, dass es in Indien „des coutumes constantes, qui valent peut-être celles de l’Europe“<sup>68</sup> gäbe.

Diese Gleichwertigkeit europäischer und indischer Gesetze relativierte Duperron allerdings nicht nur durch das „vielleicht“, sondern differenzierte sie im nächsten Satz noch weiter aus: „Mais avant qu’il y eût en France des coutumes mises par écrit, c’est-à-dire, au plus tard, avant le 12<sup>e</sup>. [sic] siècle, pouvoit-on dire que les contrées regies par des coutumes non écrites, n’eussent pas de loi?“<sup>69</sup> Hyacinthe-Duperron stellte in hier also Ähnlichkeit zwischen indischem und französischem Recht fest. Zugleich temporalisierte er den Vergleich, indem er als *comparatum* zu den ‚heutigen‘ *coutumes* in Indien die französischen *coutumes* des frühen Mittelalters und damit vor ihrer im 12.

---

<sup>66</sup> Ebd., S. 336–337. „dass wenn die Gewohnheiten von der allgemeinen Zustimmung einer Nation akzeptiert worden sind, es von sehr geringer Bedeutung sei, ob sie niedergeschrieben seien, und dass es sogar ein bewundernswerter Beweis für ihre Gültigkeit und ihre Autorität sei, wenn es nicht notwendig gewesen sei, sie zu verschriftlichen“.

<sup>67</sup> Ebd., S. 326. „sie haben weder einen Kode, noch eine Sammlung, noch ein Buch, worin die Gesetze geschrieben sind“.

<sup>68</sup> Anquetil-Duperron, Abraham Hyacinthe: *Législation orientale*. Ouvrage dans lequel, en montrant quels sont en Turquie, en Perse et dans l’Indoustan les principes fondamentaux du gouvernement. Amsterdam 1778, S. 92. „es gibt konstante Gewohnheiten, die vielleicht denen Europas gleichkommen“.

<sup>69</sup> Ebd., „Aber bevor es in Frankreich schriftlich gesetzte Gewohnheiten gab, d.h. spätestens vor dem 12. Jahrhundert, konnte man sagen, dass die Länder, die von nicht-schriftliche Gewohnheiten regiert wurden, kein Gesetz hatten?“

Jahrhundert einsetzenden Verschriftlichung wählte. Damit schuf er trotz der Feststellung von Ähnlichkeit eine Differenz, denn er verwies die indischen Gesetze auf einen Entwicklungsstand, den das französische Rechtswesen hunderte Jahre zuvor durchlaufen hatte. Diese Form des progressiven Vergleichens findet sich nicht vor dem 18. Jahrhundert und ist ein Zeichen des geänderten Zeitregimes im europäischen Diskurs.<sup>70</sup> Etwa gleichzeitig gewann das Narrativ der orientalischen Despotie immer mehr an Diskursmacht und zu den Charakteristika, die es „orientalischer“ Herrschaft zuschrieb, gehörte das Fehlen von Gesetzen. Durch diese Verschiebung der Grenzen des Sagbaren fielen von früheren Reisenden durchaus beschriebene Formen schriftlicher Gesetze (aus dem religiösen wie weltlichen Bereich) aus dem europäischen Indiidiskurs.<sup>71</sup>

In der Rechtsprechung vor Ort in Pondichéry wurden zwar die tamilischen Rechtsordnungen trotz ihrer ‚fehlenden‘ Schriftlichkeit auch noch im späten 18. Jahrhundert anerkannt. Die Quellen aus diesem Zeitraum lassen jedoch Bemühungen seitens der Franzosen erkennen, die tamilischen Normen zu verschriftlichen und gar zu kodifizieren. So gründete man 1778 im Zuge der Reform des *Tribunal de la Chaudrie* eine sogenannte *Chambre de Consultation*, deren tamilische Mitglieder beauftragt wurden, einen „code de lois tamoules et un recueil des usages des Malabars et de ceux particuliers à chaque caste“<sup>72</sup> anzufertigen. Diese Gesetzessammlung scheint in ihrem umfassenden Anspruch, wohl auch wegen der unmittelbar folgenden englischen Besetzung Pondichérys (1778–1785), nicht angefertigt worden zu sein;<sup>73</sup> es gibt jedoch

---

<sup>70</sup> Progressives Vergleichen ordnet „– obwohl synchron existierende Einheiten betreffend – diese diachron auf einer zeitlichen Skala schon erreichter oder noch zu erreichender Fortschritte“ ein, Steinmetz, Willibald: „Vergleich“ – eine begriffsgeschichtliche Skizze. In: Epple, Angelika / Erhart, Walter (Hgg.): Die Welt beobachten. Praktiken des Vergleichens, Frankfurt 2015, S. 85–134, hier: 125. Zu temporalisierenden Vergleichspraktiken siehe Epple / Flüchter / Müller: Praktiken des Vergleichens.

<sup>71</sup> Vgl. zu dem Narrativ der fehlenden Gesetze im Indiidiskurs Flüchter, Antje: Die Vielfalt der Bilder und die eine Wahrheit. Die Staatlichkeit Indiens in der deutschsprachigen Wahrnehmung (1500–1700) (Kulturgeschichten. Studien zur Frühen Neuzeit). Affalterbach 2020, S. 408–414.

<sup>72</sup> Réquisitoire du Procureur Général et le règlement de justice pour le Tribunal de la chaudrie. In: Diagou, Gnagou (Hg.): Arrêts du Conseil Supérieur de Pondichéry, Pondichéry 1935–1941, Bd. 3, S. 380–392, hier: S. 391. „ein Gesetzbuch der tamilischen Gesetze und eine Sammlung der Gewohnheiten der Malabaren und der besonderen Gewohnheiten jeder Kaste“. Vgl. dazu demnächst auch: Parasher, ‚La Religion du Tribunal‘, Kap. 6b) La Chambre de Consultation (1778).

<sup>73</sup> Sowohl in den zahlreichen edierten Quellen wie auch Archivquellen zur Administration und Rechtsprechung in Pondichéry findet sich keine Spur dieses „Code de lois tamoules“. Darauf, dass dieser letztlich nie angefertigt wurde, deutet auch die Tatsache hin, dass es in den Jahren um 1840 in Pondichéry nochmals intensive Bemühungen gab, die „hinduistischen Gesetze“ in schriftlicher Form zu sammeln, vgl. die umfassende Sammlung „Lois hindous traduites en français“ (Paris, Bibliothèque

Hinweise auf Ansätze zur Verschriftlichung der Normen einzelner Kasten.<sup>74</sup> Für den Kontext des Britischen Kolonialreichs in Indien wird in der Forschung angenommen, dass in einer ersten vor allem kommerziell auf Handel ausgerichteten Phase das indische Recht neben dem eigenen akzeptiert worden sei. In einer zweiten Phase, in dem der moderne Kolonialismus oder auch Imperialismus etabliert wurde, habe man begonnen das indische Gewohnheitsrecht zu sammeln, dabei zu vereinheitlichen, in Büchern zusammenzufassen und in diesem Sinne zu kodifizieren.<sup>75</sup> Während die britischen Kodifizierungsanstrengungen des sogenannten *Hindu Law* vielfach bearbeitet wurden,<sup>76</sup> wartet die Geschichte der französischen Bemühungen noch auf eine detailliertere Untersuchung.<sup>77</sup>

In den Lappmarken wurde die Frage der Schriftlichkeit des samischen Gewohnheitsrechts kaum diskutiert, wohl auch weil hier wegen der Parallelisierung zum schwedischen Gewohnheitsrecht eine geringere Notwendigkeit bestand, dies zu thematisieren. Schriftlichkeit war aber auch nicht nur bezogen auf das Recht im Sinne von Gesetzen wichtig. In den Lappmarken spielte die Schriftlichkeit auch bei der Rechtsgültigkeit der Verfahren bei gewissen Fällen eine Rolle, vor allem im Kontext der Besteuerung. Zum Ende des 17. Jahrhunderts kamen die lokalen Gerichte verstärkt mit dem Amt des Provinzialgouverneurs in Konflikt, da dieser das Recht der Sami auf ihr Land in Form von Steuerland (*skatteland*) anzweifelte.<sup>78</sup> Die Bezeichnung eines Landes als Steuerland schloss ein Besitzrecht der bearbeitenden Person – im Verständnis der Zeit – mit ein.<sup>79</sup> Wer kein Besitzzertifikat vorweisen konnte, wann er das Land

---

Nationale de France, Nouvelles Acquisitions Françaises 8916). 1856 erschien schließlich in Pondichéry bei E.-V. Gêruzet, „Imprimeur du Gouvernement“, ein Handbuch für das hindustische Recht: Laude, François Nicolas: Manuel de droit indou et de législation civile et criminelle applicable dans les établissements français de l'Inde. Pondichéry 1856.

<sup>74</sup> Siehe etwa den auf November 1792 datierten „Avis sur divers points de droit coutumier“, Aix-en-Provence, Archives Nationales D'Outre-Mer, INDE B 1907.

<sup>75</sup> Vgl. Reinkowski, Gewohnheitsrecht, S. 128.

<sup>76</sup> Vgl. u.a. Derrett, J. Duncan M.: The Administration of Hindu Law by the British. In: Comparative Studies in Society and History 4, 1 (1961), S. 10–52; Menski, Werner: Hindu Law. Beyond Tradition and Modernity. New Delhi / Oxford 2008; Panda, Nandini Bhattacharyya: Appropriation and Invention of Tradition. The East India Company and Hindu Law in Early Colonial Bengal. Oxford 2007.

<sup>77</sup> Vgl. erste vergleichende Ansätze bei: Reyes, Anselmo Francisco Trinidad: English and French Approaches to Personal Laws in South India, 1700–1850. Unveröffentlichte Dissertation, Cambridge 1986.

<sup>78</sup> Vgl. Lundmark, Skatteland, S. 51–53.

<sup>79</sup> Vgl. Korpijaakko-Labba, Kaisa: Om samernas rättsliga ställning i Sverige-Finland. En rätthistorisk utredning av markanvändningsförhållanden och -rättigheter i Västerbottens lappmark före mitten av 1700-talet. Helsinki 1994, S. 176–178.

steuerrechtlich von der Krone erworben hatte, sollte seine Rechte verlieren, und das Land sollte als Kronbesitz angesehen werden. Damit würden die früheren Besitzer nur noch über Nutzungsrechte verfügen. Gouverneur Johan Graan stellte 1673 in einem Memorial an die Krone jegliches Recht der Sami auf Landbesitz in Frage: „... nachdem die Lappen am Anfang, so wie ein barbarisches Volk, von anderen Orten kommend, sich dort niedergelassen haben, aber weder königliche Briefe noch Bestätigung aufweisen können, für so großes, selbstständig in Besitz genommenes Land und Fischereigründe.“<sup>80</sup> Samischen Landbesitz in Form von Steuerland gab es in den Augen von Gouverneur Graan nicht, da sie keine schriftliche Bestätigung für diesen Besitz vorweisen konnten. Stattdessen sah er alles Land in den Lappmarken als Kronland an, für das die Sami nur Nutzungsrechte erwerben konnten. Die gerichtliche Praxis sah allerdings anders aus: Hier wurde samischer Landbesitz auch ohne schriftliche Nachweise als Steuerland behandelt und somit als vergleichbar mit dem Land schwedischer Bauern betrachtet.

### ***Rationalität***

Schriftlichkeit wurde in den Lappmarken im Untersuchungszeitraum also immer wichtiger, nicht zuletzt für die Gültigkeit von Verfahren. Normen konnten aber lange auch ohne Verschriftlichung als Recht anerkannt werden. In den Lappmarken hatten andere *tertia* eine größere Bedeutung. Nach den in den 1530er Jahren verfassten Richterregeln des Olaus Petri, eines zentralen schwedischen Reformators und Rechtsgelehrten, sollten „die Sitten des Landes, sofern sie nicht unvernünftig seien, als Gesetz angesehen werden“.<sup>81</sup> Mit der Betonung, dass die Rationalität des Gewohnheitsrechts notwendig sei, wurde im schwedischen Diskurs ein Argument angeführt, das in Mitteleuropa seit dem Spätmittelalter ausgearbeitet worden war.<sup>82</sup> Rationalität als Kriterium für die Beurteilung des Gewohnheitsrechts wurde in die Überarbeitung der schwedischen Rechtsordnung 1734 aufgenommen und kann so als

---

<sup>80</sup> Johan Graan, Memorial till Kungl. Maj:t om nybyggen och ecclesiastik-verket i Lappmarken, 1673, gedruckt in: Cramér, Tomas (Hg.): Samernas vita bok II, S. 322–339, hier: S. 325: „... effter lapparne i begynnelssen, såsom ett barbariskt folck, kommandes ifrån andre orter, hafwa sig ther nedersatt, men icke kunna upwijsa kongl. bref och stadfästelse, på så store, sielfwilleligen antagne ägor, marck och fiskewatn.“

<sup>81</sup> Hesselman, Bengt (Hg.): Samlade skrifter av Olavus Petri, Stockholm 1917, Bd. 4, S. 299: „Landzens sedh, när han haffuer icke oskäl medh sigh, bör han reknas för lagh.“

<sup>82</sup> Vgl. Krause / Köbler, Gewohnheitsrecht, Sp. 373

generell akzeptierte Grundlage gelten.<sup>83</sup> Gewohnheitsrecht hatte, sofern es nicht als irrational gesehen wurde, also einen festen Platz in der schwedischen Rechtsordnung. Ausdruck fand dies in der wichtigen Rolle der Jury in Relation zu den Richtern in den Lokalgerichten.

### ***Moral und Sittlichkeit***

Vereinzelt wurde samisches Gewohnheitsrecht aktiv von der schwedischen Obrigkeit bekämpft bzw. nicht als legitimes Recht anerkannt. Diese Sichtweise betraf vor allem Bräuche, die aus Sicht der Schweden unsittlich waren. Eine solche Behandlung entspricht dem Unterschied zwischen den *bona* und *mala consuetudines*, die seit dem Spätmittelalter bei der Bewertung von Gewohnheitsrecht unterschieden wurden.<sup>84</sup> König Karl IX. verbot beispielsweise 1599 explizit, dass Birkarle die Töchter von Sami als „Konkubinen“ kauften und hielten. Weil Gott das Land und die Leute zu strafen pflege, die so leben, solle jeder, der sich dessen schuldig mache, „nach dem Gesetz ohne alle Gnade bestraft werden.“<sup>85</sup> Das königliche Verbot bezog sich vermutlich auf das *Ruta* oder *Rutto*, eine Form der Brautwerbung, bei der, kurz zusammengefasst, der Bewerber den Eltern der Braut Geschenke und Gaben machte, die ihm aber durch Unterstützung seitens der Eltern wieder vergolten werden sollten. Schwedische Autoritäten interpretierten dies häufig als „Brautkauf“ und verurteilten ihn scharf.<sup>86</sup> Auch Zeugnisse vor Gericht sprechen von der starken negativen Einstellung schwedischer Behörden zu diesem Brauch. 1718 reagierte der Richter Carl Sadelin auf die Forderung des Sami Olof Henriksson Turck, den Silbergürtel zurückzuerhalten, den er in diesem Zusammenhang vergeben hatte: „diese Sitte, das sogenannte Rutto, also der Kauf von Ehefrauen, ist längst hier in den Lappmarken aufgehoben worden [...] also kann das

---

<sup>83</sup> Vgl. Sveriges Rikes lag, Stockholm 1734, Rättegångsbalken I:11.

<sup>84</sup> Vgl. Krause / Köbler, Gewohnheitsrecht, Sp. 373. Zu den *mala consuetudo* als Ablehnungsgrund einer Gewohnheit vgl. auch Krause, Hermann: I. Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung 82, 1 (1965), S. 1–98, hier: S. 56–57.

<sup>85</sup> Tenke Zedell hwadh den Högborne Furste och Herre Herr Carl, Swerigis Rikis Regerande Arffurste, Hertigh till Sudermanneland, Närrike och Wermelandh, hafuer befalett M. Ambiörn och Arendt Justingh, att the uthi Lappemarken bestelle skole: Actum Stocholm den 21 Decembris år 1599, gedruckt in: Handlingar rörande Skandinaviens historia, Stockholm 1858, Bd. 39, S. 168–169: „straffas effter Lagenn uthan alle nåder.“

<sup>86</sup> Vgl. Sköld, Peter: Samiska giftermålsstrategier. In: Sköld, Peter / Kram, Kristina (Hgg.): Kulturkonfrontationen i Lappmarken. Sex essäer om mötet mellan samer och svenskar, Umeå 1998, S. 31–52, hier: S. 35–37.

Gericht diese Sache nicht weiter aufnehmen, da das so genannte Rutto noch weiterhin aufgehoben ist“.<sup>87</sup> In diesem Fall wurde einem samischen Brauch der legitime Charakter des Gewohnheitsrechts nicht nur abgesprochen, sondern er wurde vielmehr bekämpft. Diese obrigkeitliche Politik der Disziplinierung der Ehe und der Sexualmoral passt zu den Ergebnissen der Forschung zur Moralpolitik und Disziplinierung im Kontext des Konfessionellen Zeitalters.<sup>88</sup> Ebenso suchten schwedische Vögte und Richter, Verhalten wie unverheiratetes Zusammenleben und Ehebruch zu bestrafen. Neben ihren Maßnahmen im Bereich der Ehe und Heirat verfolgten die schwedischen Autoritäten eine aktive Politik der Unterdrückung als heidnisch bezeichneter Bräuche und Sitten.<sup>89</sup>

In den Quellen, die aus dem Feld des Rechts in Pondichéry überliefert sind, finden sich keine vergleichbaren Argumente. Ein Grund mag sein, dass die französische Herrschaft sich deutlich weniger in der Position oder der Pflicht sah, disziplinierend in den Lebensalltag der Bewohner Pondichérys einzugreifen. Zum einen mag sie in einer Art Arbeitsteilung die Moral der Bevölkerung den jesuitischen Missionaren überlassen haben, die zu Beginn des Jahrhunderts in königlichem Auftrag nach Pondichéry gekommen waren.<sup>90</sup> Zum anderen hat sie die Bewohner wohl auch nicht in gleicher Weise als Untertanen angesehen wie die schwedische Krone die Sami.<sup>91</sup> Eine Ausnahme hierfür scheint der Fall der Witwenverbrennung gewesen zu sein, die zumindest in den frühen französischen Quellen zu Pondichéry noch Erwähnung findet. Etwa berichtet der

---

<sup>87</sup> Riksarkivet Stockholm (RA), Jukkasjärvi häradsrätt, 4. Februar 1718, Svea hovrätt 1614-1989, Häradsrätters renoverade domböcker, Gävleborgs län, Nr. 73: „denne plagseden och så kallade Rutto, att Kiöpa sig hustror, är för längst här i Lappmarcken aflyst worden ... Så kann och Häradz Rätten denne saken nu intet vidare optaga, uthan at den omnämde Rutto än nu wiidare aflystas“.

<sup>88</sup> Vgl. Burghartz, Susanna: Wandel durch Kontinuität? Zur Moralpolitik von Reformation und Konfessionalisierung. In: *Traverse* 7, 1 (2000), S. 23-36; Simon, Christian: Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik. Studien zum Verhältnis zwischen Stadt und Land im ausgehenden 18. Jahrhundert am Beispiel Basels. Basel 1981.

<sup>89</sup> Vgl. Granqvist, Karin: Samerna, staten och rätten i Torne lappmark under 1600-talet. Makt, diskurs och representation (Skrifter från Institutionen för historiska studier, 8), Umeå 2004, S. 107-129 und Fur, Gunlög: Kolonisation och kulturmöten under 1600- och 1700-talen. In: Lindmark, Daniel / Sundström, Olle (Hgg.): *De historiska relationerna mellan Svenska kyrkan och samerna. En vetenskaplig antologi*, Skellefteå 2016, S. 241-282, hier: S. 268-274.

<sup>90</sup> Siehe dazu die königlichen „Lettres patentes pour l'établissement des pères jésuites aux Indes Orientales“ vom März 1695, Paris, Archives Nationales, B2 105, fol. 54r-55r.

<sup>91</sup> In Pondichéry hatte der *Conseil Supérieur* auf Betreiben der Jesuiten zu Beginn des 18. Jahrhunderts versucht, „hinduistische“ religiöse Bräuche zu reglementieren. Sie war damit jedoch auf so großen Widerstand gestoßen, dass sie zur Wahrung der Handelsbeziehungen mit der Bevölkerung ihre Bemühungen nicht weiter forcierte. Vgl. dazu Agmon, Danna: Striking Pondicherry Religious Disputes and French Authority in an Indian Colony of the Ancien Régime. In: *French Historical Studies* 37, 3 (2014), S. 437-467.

erste Gouverneur François Martin 1688 in seinen Memoiren, dass die Witwe eines Brahmanen trotz eindringlichen Zuredens nicht von ihrem Entschluss abzubringen gewesen sei, sich mit dem Leichnam ihres Mannes zu verbrennen. Martin beschreibt selbst die Witwenverbrennung zwar als „coutume“, weist aber auch darauf hin, sie habe einst als „loi“ gegolten.<sup>92</sup> Diese Unterscheidung scheint jedoch keinen Einfluss auf seine Bewertung zu gehabt zu haben; ausschlaggebend für Martin war die moralische Komponente, die er an das christliche Selbsttötungsverbot knüpfte: Angesichts der beeindruckenden Entschlossenheit der Witwe, schreibt er, könne man diesen Brauch nur auf Grundlage der Religion verurteilen.<sup>93</sup>

Dieser Befund korrespondiert mit den Beobachtungen zum deutschsprachigen Diskurs über Indien: Schon früh findet sich hier eine Bedeutung des Sittlichkeitsarguments in den Vergleichspraktiken, die über die sogenannte Witwenverbrennung (Sati) im ethnographischen Indiidiskurs vollzogen wurden. Dieser Brauch wurde im deutschen Diskurs mal als Gesetz und mal als Brauch beschrieben.<sup>94</sup> Ähnlich wie bei dem ‚Brautkauf‘ in den Lappmarken wurde dieser Brauch von ‚fremden‘ Herrschern, nämlich den Moguln ebenso wie den Briten, mit Gesetzen bekämpft.<sup>95</sup>

### **3.2 Transkulturelle Institutionen als Resultat von Vergleichspraktiken?**

Neben ihrer Bedeutung für die Wahrnehmung und Einordnung der ‚fremden‘ Rechte und deren Relationierung zu den ‚eigenen‘ normativen Vorstellungen lässt sich in einem

---

<sup>92</sup> Vgl. Martin, François: *Mémoires de François Martin, Fondateur de Pondichéry (1665–1694)*, hrsg. v. Alfred Martineau, Paris 1931–1934, Bd. 2, S. 571.

<sup>93</sup> Ebd., S. 573.

<sup>94</sup> Besonders deutlich ist dieses Changieren zwischen Brauch und Gesetz in der deutschen Fassung der „Asia...“ von Olfert Dapper: *Asia, oder: Ausführliche Beschreibung Des Reichs des Grossen Mogols Und eines grossen Theils Von Indien: In sich haltend die Landschafften Kandahar, Kabul, Multan, Haikan, Bukkar, Send oder Diu, Jesselmeer, Attak, Peniab, Kaximir, Jangapore, Dely, Mando, Malva, Chitor, Utrad, Zuratte oder Kambaye, Chandisch, Narvar, Gwaliar, Indostan, Sanbat, Bakar, Nagrakat, Dekan und Visiapour. Nebenst einer vollkommenen Vorstellung Des Königreichs Persien, Wie auch Georgien, Mengrelien, Cirkassien und anderer benachbarten Länder.* Nürnberg 1681, S. 39. Ausführlich untersuchte Pompa Bannerjee die Darstellung der Witwenverbrennung im europäischen Diskurs. Sie geht auch auf mögliche und angestrenzte Vergleiche ein und betonte, dass die Witwenverbrennungen interessanterweise nie explizit mit zeitgenössischen Hexenverbrennungen verglichen wurden, vgl. Banerjee, Pompa: *Burning Women. Widows, Witches, and Early Modern European Travellers in India*, New York 2003.

<sup>95</sup> Vgl. die u.a. die Erläuterung des französischen Reisenden Charles Dellon: *Neue Reise-Beschreibung nach Ost-Indien. Darinnen die Insul Bourbon oder Madagascar, Suratte, die Küste von Malabar, Calicut, ingleichen Hanor und Goa [et]c. ausführlich dargestellt werden / Beschrieben von Monsr. Dellon, der Artzney Doctorn, Autorem der Inquisition von Goa Dresden 1700, S. 99.*

zweiten Schritt nach den konkreten Auswirkungen solcher Vergleichspraktiken auf das Feld der Rechtsprechung fragen. Hier tritt mit Blick auf die institutionelle Ebene ihre produktive Kraft in den Vordergrund: Phänomene wurden nicht nur verglichen und vergleichbar gemacht, sondern auch verändert, damit sie besser in das Herrschaftshandeln eingefügt werden konnten. Sowohl in den Lappmarken als auch in Pondichéry entstanden als Effekt ‚neue‘, transkulturelle Institutionen.

Häufig wurde die Entstehung von Institutionen in Kontaktzonen mit älteren Konzepten wie dem des Transfers oder Transplant beschrieben, die zu sehr von einer einseitigen Einflussnahme ausgehen.<sup>96</sup> Auf den Zusammenhang zwischen Vergleichspraktiken und Transkulturationsprozessen<sup>97</sup> zu fokussieren, ermöglicht hingegen einen angemesseneren methodischen Zugriff: Da Vergleiche eben nicht dichotomisch funktionieren und nicht nur eigen und fremd unterscheiden, sondern die jeweils spezifische Mischung von Ähnlichkeiten und Differenzen beschreiben, können diese Entwicklungen so in ihrer Komplexität sichtbar gemacht werden.

### ***Tribunal de la Chaudrie***

Die französische Herrschaft im Sinne von Rechtsprechung im südindischen Pondichery war, wie beschrieben, so organisiert, dass für die verschiedenen Bevölkerungsgruppen Institutionen und Verfahren nebeneinanderstanden. Eine der frühesten französischen Beschreibungen der Rechtsprechung über tamilische Streitparteien findet sich in einem Brief des Gouverneurs François Martin an die Pariser Generaldirektoren der Kompanie aus dem Februar 1701. Darin heißt es, man entsende zur Regelung gewöhnlicher Angelegenheiten regelmäßig einen der französischen Händler zum *Chaudrie*, „au lieu où l'on rend la Justice“.<sup>98</sup> Für Streitigkeiten zwischen den „gentils qui ont des loix et des coutumes differentes des notres [sic]“<sup>99</sup> habe man außerdem festgelegt, dass die Parteien beide Schiedsrichter nominierten und man schließlich auf deren Rapport hin

---

<sup>96</sup> Vgl. für eine ausführliche Diskussionen der Konzepte Transfer und Transplant: Örucü, Law; Foljanty, Lena: Legal Transfers as Processes of Cultural Translation. On the Consequences of a Metaphor. In: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 2 (2015), S. 89–107.

<sup>97</sup> Vgl. zu dem verwendeten Begriff der Transkulturalität die Literaturangaben in Fußnote 23.

<sup>98</sup> Copie de la lettre de M.<sup>r</sup> le Chevalier Martin et des marchands du comptoir de Pondichéry écrite à la Compagnie Royale des Indes Orientales de France (22.02.1701). Paris, Archives Nationales, C2 66, 5r-14r, hier: fol. 9v. „zum Ort, an dem man Recht spricht“.

<sup>99</sup> Ebd. „Heiden, die andere Gesetze und Gewohnheiten als wir haben“.



urteile. In diesem Vergleich zeigt sich eine Anerkennung der tamilischen Normen als „Gesetze und Gewohnheiten“; zugleich wurde aber auch die Differenz zu den eigenen Normen herausgestrichen. Die Konsequenz, die die französischen Administratoren daraus zogen, bestand in der Einbindung tamilischer Schiedsrichter als Rechtsexperten.

Während die Rolle dieser tamilischen Akteure lange nicht formalisiert wurde, lässt sich bald beobachten, dass für die Rechtsprechung am *Chaudrie* gesonderte Ämter geschaffen wurden. Im Februar 1707 ernannte der *Conseil* „Sieur Dovigny sous-marchand, pour remplir la place de troisième au siège de la chaudrie pour rendre la justice aux habitants de Pondichéry, conjointement avec les Sieurs Desprez et De la Prévostière“<sup>100</sup>. Dieses Protokoll weist auf einen weiteren wichtigen Punkt hin: Analog zur Besetzung des *Conseil*, der in zivilen Angelegenheiten zu dritt tagte,<sup>101</sup> wurden dem *Chaudrie* ebenfalls drei Richter zugewiesen; das bisherige Verfahren wurde mit Rückgriff auf das französische Modell vergleichbar gemacht. Auffällig ist zudem, dass hier – trotz der drei französischen Richter – noch keineswegs vom *Tribunal de la Chaudrie* gesprochen wurde.

Vielmehr fungierte der Begriff als eine Art Ortsbezeichnung. Dies wird auch noch in einem späteren Protokoll von 1728 deutlich: „L'endroit où se rend la justice aux noirs, dans le grand bazar, vulgairement appelé chaudry, tombant depuis longtemps en ruine“.<sup>102</sup> Sogenannte *Chaudries* oder – in der englischen Version – *Choultries* fungierten in Südindien lange vor Ankunft der Europäer als ein Ort der Konfliktlösung und erfüllten administrative und fiskalische Aufgaben. Zugleich bezeichnete der Begriff aber auch Herbergen, in denen Reisende kostenlos versorgt wurden.<sup>103</sup> Es erscheint daher

---

<sup>100</sup> Arrêt du 17 Février 1707. In: Diagou, Gnagou (Hg.): Arrêts du Conseil Supérieur de Pondichéry, Pondichéry 1935–1941, Bd. 8, Supplement, S. 35, hier: S. 35. „Herr Dovigny, Unterhändler, um den Platz des Dritten am Sitz des Chaudrie einzunehmen, um Recht zu sprechen über die Einwohner von Pondichéry, gemeinsam mit den Herren Desprez und De la Prévostière“.

<sup>101</sup> Vgl. das königliche Edikt zur Gründung des *Conseil Souverain*: Arrêt du lundi 25 septembre 1702, v.a. S. 8.

<sup>102</sup> Procès-verbal du 05.11.1728. In: Gaudart, Edmond (Hg.): Procès-verbaux des délibérations du Conseil Supérieur de Pondichéry, Pondichéry 1913-1915, Bd. 2, S. 205-206, hier: S. 205. „Der Ort, an dem man über die Schwarzen Recht spricht, beim großen Bazar, für gewöhnlich *chaudry* genannt, verfällt seit langem zur Ruine“.

<sup>103</sup> Zum Begriff *Chaudrie* bzw. *Choultry* siehe Bonnan, Jean-Claude: L'organisation judiciaire de Pondichéry au 18<sup>ème</sup> siècle. L'exemple du tribunal de la Chaudrie. In: Mathew, K.S. (Hg.): French in India and Indian Nationalism (1700 A.D.–1963 A.D.), Delhi 1999, S. 535–552, hier: S. 536–537.

wahrscheinlich, dass die Franzosen an eine rechtliche oder administrative Institution anschlossen – die Quellenlage lässt hierzu jedoch keine eindeutige Aussage zu.

Mit dem eben zitierten Beschluss des *Conseil* von 1728 wurde für das Gericht über die Angelegenheiten der lokalen Gruppen ein neues Gebäude, ebenfalls am Bazar, erbaut. Ab diesem Zeitpunkt spätestens, so hebt auch Jean-Claude Bonnan hervor, begann die französische Obrigkeit aktiv, die Jurisdiktion des *Chaudrie* unter ihre Kontrolle zu bringen.<sup>104</sup> So lässt sich nachvollziehen, wie in der Folge neben den Richtern auch das weitere Personal des *Chaudrie* von der französischen Obrigkeit eingesetzt wurde. Im Jahr 1731 etwa etablierte der *Conseil* den Posten eines dritten Übersetzers am *Chaudrie*. Weiterhin als indische Akteure beteiligt waren die schon von François Martin angeführten Schiedsrichter. Diese firmieren in den Protokollen des *Chaudrie*, die für die Zeit nach 1766 in großer Zahl überliefert sind, als „chefs de caste“ und waren in die absolute Mehrheit aller Fälle involviert.

Eine vonseiten der Obrigkeit festgeschriebene Form fand das *Chaudrie* jedoch erst in den 1770er Jahren. In diesem Jahrzehnt lässt sich in den Quellen auch eine semantische Verschiebung beobachten: Es etablierte sich zunehmend der Begriff „Tribunal de la Chaudrie“ gegenüber der Kurzform „Chaudrie“. Mit einem umfassenden Reglement wurde 1778 es schließlich endgültig in eine offizielle institutionalisierte Form gebracht. Darin wurde explizit die Spannung zwischen den französischen und indischen Normen benannt, unter denen das *Chaudrie* stand: „Messieurs les juges de la chaudrie connaissant la nécessité de faire un règlement pour le Tribunal qui, en se conformant aux ordonnances du Roi, puisse en même temps concilier les moeurs des Indiens, leurs lois et leurs usages avec les mêmes ordonnances“<sup>105</sup>. Aus diesem Vergleich, der die Differenz zu den französischen Normen und Verfahren hervorhob, wurden in dem Reglement konkrete Schritte abgeleitet, die sich an französischen Vorstellungen orientierten. Unter anderem war das gesamte Verfahren schriftlich zu führen und es wurden detaillierte Anweisungen gegeben, wie tamilische Gesuche einzureichen und

---

<sup>104</sup> Bonnan, Introduction, S. hier: S. iv: „Les autorités françaises entendent dès lors prendre en charge complètement cette juridiction.“

<sup>105</sup> Réquisitoire du Procureur Général, S. 380–381. „die Herren Richter des *Chaudrie* kennen die Notwendigkeit, ein Reglement für das Tribunal zu erlassen, welches, sich an die königlichen Ordonnanzen anpassend, zu gleicher Zeit die *mœurs des Indiens, leurs lois et leurs usages* mit denselben Ordonnanzen in Einklang bringen können soll“.

ins Französische zu übersetzen seien. Zudem wurde eine *Chambre de consultation* gegründet, die aus „huit principaux Indiens de caste et religion différents“ bestand, die als Experten in Fragen der lokalen Rechtsordnungen sowohl dem *Conseil* als auch dem *Tribunal* zur Verfügung stehen sollten. In der Praxis scheinen diese jedoch eher als *Chambre arbitrale* fungiert und damit den Platz der Schiedsrichter eingenommen zu haben.<sup>106</sup> Auch in dieser nun institutionalisierten Form war das *Chaudrie* also gekennzeichnet durch die Interaktion indischer wie französischer Akteure und sprach, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nach lokalen Normen Recht – auch wenn dies unter französischen Vorzeichen geschah und die letztgültige Entscheidung in der Hand der französischen Richter lag.

Die Vergleichbarkeit französischer und tamilischer Normen als „Recht“ äußerte sich auch darin, dass diese Normen in der Rechtsprechung anerkannt wurden. Dies stellte die Franzosen jedoch vor ein konkretes Problem: Sie beobachteten zugleich Differenz zwischen den Rechtsordnungen und ein fehlendes Wissen über die tamilischen Normen; insofern lässt sich die Einbindung tamilischer rechtsprechender Akteure als langfristiger Effekt dieser Vergleichspraktik beschreiben. Auch die im Reglement eingeführten Vorgaben für die Verfahren am *Tribunal de la Chaudrie* lassen sich als Konsequenz des Vergleichens zwischen tamilischen und französischen Vorgehensweisen oder Vorstellungen beschreiben: Die Administratoren stellten hier eine Abweichung oder Spannung fest und leiteten daraus Vorgaben ab. Diese orientierten sich am französischen schriftlich dominierten Modell, aber behielten auch tamilische oder in der bisherigen interaktiven Praxis herausgebildete Elemente, wie die wichtige Rolle tamilischer Rechtsexperten, bei. Die Form, die dem *Chaudrie* und den dort geführten Verfahren in diesem Reglement gegeben wurde, lässt sich also weder als französisch oder tamilisch bestimmen; sie war vielmehr transkulturell und durch Vergleichspraktiken mitkonstituiert.

---

<sup>106</sup> Gouverneur Bellecombe etwa wählt diesen Begriff in einem Brief über die beabsichtigte Reform, siehe Lettre de MM Bellecombe et Chevrau sur le Tribunal de la Chaudrie (05.10.1777). Paris, Bibliothèque Nationale de France, Nouvelle Acquisitions Françaises 9368, fol. 268r–269v.

### ***Lokalgerichte und Lapprätter***

Transkulturationsprozesse und damit die produktive Kraft der Vergleichspraktiken lassen sich ebenfalls in den Lappmarken feststellen. Seit Beginn des Kontaktes zwischen Sami und Schweden gab es eine Annahme von Ähnlichkeit bei schwedischen Autoritäten und Autoren: Die Sami wurden von Königen regiert, die Recht sprachen, und sie lebten nach ihren eigenen Sitten und Gewohnheiten.<sup>107</sup> Eine grundlegende Differenz, abgesehen von Religion und Wirtschaftsform (in Hinsicht auf die Mobilität der Sami), wurde nicht gesehen. Die Sami wurden zunehmend als Untertanen der Krone betrachtet. In diesem Zusammenhang sollten sie, vor allem durch die Lappenvögte, in das schwedische Rechtssystem integriert werden.

Dabei bestand zunächst kein Anspruch der Krone auf eine Kontrolle der innersamischen Konfliktlösungspraktiken, sondern nur eine Ordnung der ‚öffentlichen‘ Angelegenheiten zwischen Birkarlen, Händlern, Bauern und Sami. Die Sami wurden dabei als Teil der von den Lappenvögten geleiteten Gerichtsverfahren ähnlich den Birkarlen als Jurymitglieder anerkannt, auch hier bestand eine Vergleichbarkeit. Dieser Trend setzte sich nach der Institutionalisierung der Gerichtsfunktion der Lappenvögte in den Lokalgerichten fort, in deren Jury die Birkarle durch Bürger der Küstenstädte ersetzt wurden. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts stieg die Anzahl der Sami in den Juries der Lokalgerichte, bis diese ausschließlich aus samischen Mitgliedern bestanden.<sup>108</sup> Da ungeschriebenes regionales Recht in den schwedischen Gerichten einen anerkannten Platz hatte und die Jurymitglieder in Relation zum Richter über eine starke Stellung verfügten, konnten sich samische Rechtsvorstellungen hier durchaus behaupten.<sup>109</sup> Somit kann man davon sprechen, dass sich das Lokalgericht im Laufe des Jahrhunderts zu einer interkulturellen Institution entwickelte, in der samisches Gewohnheitsrecht und schwedisches geschriebenes Recht durch die Akteure zusammen verwendet wurden. Samisches Gewohnheitsrecht wurde hier als mit schwedischem Gewohnheitsrecht vergleichbar anerkannt.

---

<sup>107</sup> Vgl. dazu beispielsweise Schefferus, Johannes: *Lapland, das ist: neue und wahrhaftige Beschreibung von Lappland und dessen Einwohnern*. Frankfurt am Main / Leipzig 1675, S. 167–168.

<sup>108</sup> Vgl. Fur, *Colonialism*, S. 69.

<sup>109</sup> Vgl. Lundmark, *Skatteland*, S. 34–35.

Dass die Lokalgerichte allerdings eine zweite Instanz darstellten und nicht die erste, wie im schwedischen Rechtssystem vorgesehen, zeigen einige Hinweise auf eine innersamische Gerichtsbarkeit, die neben – oder vor – der schwedischen existierte. Die Existenz dieser Gerichte könnte auch der Grund dafür sein, warum samische Rechtsvorstellungen trotz der eigentlich starken Besetzung in den Lokalgerichten nur selten konkret zum Vorschein kamen. Die Sami konnten sich an die Lokalgerichte wenden und dort auch ‚ihr‘ Recht erhalten, dort stand es allerdings in Konkurrenz zu dem hierarchisch höher gewerteten geschriebenen schwedischen Recht. Das hieße demnach vielleicht auch, dass sich die Sami den schwedischen Argumentationsmustern anpassten, wenn sie vor das Lokalgericht zogen.

Auf die Existenz der innersamischen Gerichtsbarkeit weisen einige Quellen des 17. und 18. Jahrhunderts hin. So schreibt beispielsweise Gabriel Tuderus, ein Priester in Inari, 1672 von einer Form der Konfliktlösung bei den Sami: „dann geht das ganze Dorf zusammen in die Kota des Landmanns und hält Gericht (*ting*) [...] wenn sich die beiden Parteien, die in ihrem *Forum* streiten, sich nicht vergleichen können, dann wird die Sache dem Pastor zur Untersuchung gegeben. Wenn dieser feststellt, dass die Sache von einem solchen Wert ist, dass er es nicht entscheiden kann, muss er die Sache an ihr richtiges *Forum* senden“.<sup>110</sup> Hier ist bereits eine Hierarchisierung des samischen Rechts unter das schwedische zu sehen, da dort (vermeintlich) nur Sachen von geringem Wert besprochen würden und es kein Urteil, sondern nur einen Vergleich zwischen den Parteien gebe. Dennoch ist in diesem Bereich eine Vergleichbarkeit gegeben, was die Verwendung der gleichen Bezeichnungen für samische Institutionen anschaulich macht. Weitere Hinweise auf eine solche Institution finden sich im Bericht des Majors Peter Schnitler, der eine Untersuchung der Begebenheiten auf norwegischer Seite bei Grenzverhandlungen zwischen Norwegen und Schweden in der Mitte des 18. Jahrhunderts durchführte. Er spricht bei seinem Aufenthalt in der Finnmark davon, dass „zwischen den Bediensteten ihrer königlichen Majestät und den Lappen abgesprochen

---

<sup>110</sup> Tuderus, Gabriel: En kort underrättelse om the österbothniske Lappar, som under Kiemi Gebiet lyda. In: Ruong, Israel (Hg.): Berättelser om Samerna i 1600-talets Sverige, Stockholm 1983, S. 8–24, hier: S. 23: „då går hela Byne tillsammans i landtmannens kåtha och hålla ting [...] kunne intet parterne the som twistige äro i theas *foro*, med hwar andre blifwa förlikte så häfwes saken an för prästen att skärskådes. Befinner prästen saken wara af de wärde, att han dem intet skillja kan utan måste *Remitera* till sitt rätta *Forum*“.

wurde, dass das Lappengericht (das von alter Zeit her Brauch ist) hiernach weiterhin stattfindet, doch günstigerweise in Rotsund.“<sup>111</sup> In Rotsund wurde das norwegische Landesgericht (*landsting*) gehalten, zu dem die in der Quelle genannten Sami befohlen wurden. Da sie hier von norwegischer Seite aus „Lapper“ genannt werden, müsste es sich um Sami handeln, die schwedische Untertanen waren, da Sami in Norwegen „Finner“ genannt wurden.

Dieses „Lappe-Ting“ war es wohl, das die Grundlage für das im Anhang zum Grenzvertrag von 1751 festgeschriebene *lapprätt* bildete. Die Schaffung des Lappengerichts fand durch eine Annahme der Vergleichbarkeit statt: Die schwedischen und norwegischen Autoritäten versuchten, einer schon bestehenden Institution, die vergleichbar als Gericht anerkannt wurde, durch Regelungen eine für sie verständliche Struktur zu geben. Dazu legten sie sowohl die personelle Besetzung als auch die Zuständigkeit und die Rechtsordnung fest, nach der geurteilt werden sollte. Ebenso gliederten sie das Gericht in die Hierarchieordnung des Rechtssystems ein: Es wurde unter das Lokalgericht gestellt. Die zuständigen Personen wurden aus einer Gruppe innerhalb der Sami ausgewählt, mit denen die Schweden vertraut waren und die über ein gewisses Ansehen verfügten: ein „länsman“ (ein gewählter Vorsteher und Amtmann eines Dorfes) als Richter und zwei Jurymitglieder als Beisitzer. Diese wurden demnach als vergleichbar mit dem Personal schwedischer Gerichte angesehen, wenn auch hierarchisch untergeordnet. Auch das samische Gewohnheitsrecht wurde hiermit, wie auch ein Jahr später in einem Brief des Appellationsgerichtshofes in Stockholm<sup>112</sup>, als geltendes Recht in seinem Rahmen bestätigt. Des Weiteren wurde eine Pflicht zur Schriftlichkeit verordnet: „Alle Lappensachen sollen auf einfachem und ungestempeltem Papier abgehandelt und beschrieben werden, wenn ein fremder Lappe daran interessiert ist.“<sup>113</sup> Die schwedischen und norwegischen Autoritäten modellierten hier das Lappengericht auf den ihnen bekannten Grundlagen.

---

<sup>111</sup> Nissen, Kristian / Kvamen, Ingolf / Schnitler, Peter (Hgg.): Major Peter Schnitlers Grenseeksaminasjonsprotokoller 1742–45, Bd I. Oslo 1962, S. 387: „Jmellem de Kongel. Betiente og Lapperne blev her aftalt, at *Lappe-Ting* (som fra gammel Tid været Brug) fremdeles herefter skulle holdes, dog beleiligst i *Rotsund*.“

<sup>112</sup> Vgl. Lundmark, Skatteland, S. 22.

<sup>113</sup> Första Bihang eller Codicill till Gränss Tractaten emellan Konunga Rikerne Sverige och Norge Lappmännenne beträffande, 1751, §25, gedruckt z.B. in Thomas Cramér / Gunnar Prawitz: Studier i

Über die tatsächliche Funktion und Arbeit des Lappengerichts ist wenig bekannt. Rund 80 Jahre nach der Etablierung beschrieb der Priester Petrus Laestadius 1833 in seinem Journal, dass es unter anderem für die Einteilung von Steuern zuständig war: „Richtigerweise wäre nicht das Lokalgericht das passende Forum, zumindest in der ersten Instanz, um sich mit einer solchen Frage zu beschäftigen, sondern die Dorfgemeinschaft, oder die, denen es zufällt, das Steuerwesen zu regeln, nämlich dem Länsmann und zwei Jurymitgliedern. [...] diese übten früher ein wirklich autorisiertes Gericht für die Lappen aus. [...] Jetzt wurde es in dem einen oder andern Fall kurz gesagt entautorisiert, in anderen Fällen wurden seine Rechte usurpiert.“<sup>114</sup> Und wenig später: „Jetzt will man alles unter das Lokalgericht ziehen.“<sup>115</sup>

### 3.3 Wie wurde verglichen? Typen, Modi und Konjunkturen

In einem dritten Schritt sollen nun die untersuchten Vergleichspraktiken nach ihrer Ausgestaltung befragt werden. Welche Typen oder Modi wurden verwandt?<sup>116</sup> Können Konjunkturen festgestellt werden? In beiden Kontaktzonen führten die Akteure gleichermaßen in erster Linie selbstreferentielle Vergleiche durch: Sie wählten ‚eigene‘ *comparata* und setzten so die ‚fremden‘ Phänomene in Bezug zu Bekanntem. Die *tertia* stammten dabei aus dem schwedischen bzw. französischen Umfeld; deutlich wird dies etwa bei dem Kriterium der Schriftlichkeit oder auch dem der christlich geprägten Moral. Diese im Diskurs über Gewohnheitsrecht in Europa verwendeten Kriterien wurden auf tamilische und samische Rechtsordnungen übertragen. Die Anwendung europäischer rechtlicher Konzepte und Vorstellungen verknüpfte demnach innereuropäische Diskussionen mit dem Diskurs über die Kontaktzonen. Sie hatte darüber hinaus aber auch Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Rechtsprechung vor Ort: Samische und tamilische rechtliche Ordnungen und Institutionen wurden von den

---

renbeteslagstiftningen, Stockholm / Norstedt 1970, S. 108–155: „Alle Lappsaker skola på slätt och ostämplat papper afhandlas och bekrifwas, då en främmande Lapp i saken är intresserad.“

<sup>114</sup> Laestadius, Petrus: Fortsättning af journalen öfver missions-resor i Lappmarken, innefattande åren 1828–1832. Stockholm 1833, S. 305: „Rätteligen var vår icke ens Härads-Rätten rätta forum att, åtminstone i första instancen, afgöra en sådan fråga, utan Byn samfäldt, eller de som egde reglera skatteväsendet inom Byn, nemligen Byn-Länsmannen med 2:ne Nämndemän. [...] Och utgjorde fordom en verkelig auctoriserad Rätt för Lapparna [...] Nu Har den så i ena som andra fallet blifvit snart sagdt exauctorerad, i det andra usurperat dess rättigheter.“

<sup>115</sup> Laestadius, Fortsättning, S. 311: „Man ville väl draga allt under Härads-Rätten.“

<sup>116</sup> Vgl. die Vorarbeiten zu Typologien und Modi in weiteren Working Papers unseres SFB: Davy et al.: Grundbegriffe; Eppele / Flüchter / Müller: Praktiken des Vergleichens.

obrigkeitlichen Akteuren als vergleichbar konzipiert und der Sphäre des Rechts zugeordnet.

Dieses Vorgehen war freilich eurozentrisch geprägt – mit Blick auf Vergleichspraktiken kann es jedoch von späteren eurozentrischen Konzeptualisierungen der außereuropäischen Welt unterschieden werden. Im Kolonialismus und Hochimperialismus des 19. und 20. Jahrhunderts wurde ‚indigenen‘ Gesellschaften häufig die Existenz von „Recht“ gänzlich abgesprochen – ein wirkungsmächtiges Narrativ, das nicht zuletzt auch als Legitimation kolonialistischer Verhältnisse funktionierte.<sup>117</sup> Die Existenz von „Recht“ wurde zu einem Merkmal europäischer Nationalstaaten erklärt und damit zu einem wichtigen Aspekt in der Selbstdefinition des modernen Europa. In den hier untersuchten vormodernen Kontaktzonen hingegen stellten die Akteure zwar auch Verschiedenheit fest; gegenüber dieser Alterität überwogen jedoch deutlich die festgestellten Ähnlichkeiten – wenngleich diese unter europäischen Gesichtspunkten beobachtet wurden. Im Zentrum dieser Dynamik standen, wie sich in Anlehnung an Jürgen Osterhammel formulieren lässt, inklusiv eurozentrische Vergleichspraktiken.<sup>118</sup>

Bei einem genaueren Blick lassen sich aber auch Unterschiede zwischen den Kontaktzonen und den in ihnen üblichen Vergleichspraktiken beobachten. Dabei wird deutlich, wie stark Vergleichspraktiken an den jeweiligen Akteur bzw. den Kontext zurückgebunden sind. Im Vergleich des jeweiligen Umgangs mit den ‚fremden‘ Rechtsordnungen zeigt sich, dass in Pondichéry das *tertium* der Schriftlichkeit weit prominenter diskutiert wurde als in den Lappmarken. Dort spielten hingegen Fragen der Moral und der Rationalität des samischen Rechts eine hervorgehobene Rolle. Dieser Befund lässt sich mit der Beobachtung verknüpfen, dass in den Lappmarken die Disziplinierung der Sami im Sinne der lutherischen Sittlichkeitsvorstellungen einen wichtigen Bestandteil der Herrschaft der schwedischen Krone und ihrer Legitimation für die Expansion in die Lappmarken darstellte: Die Obrigkeit war verpflichtet, für das

---

<sup>117</sup> Vgl. Schaper, Koloniale Verhandlungen.

<sup>118</sup> Osterhammel entwickelt die Unterscheidung von exklusivem und inklusivem Eurozentrismus in seiner umfassenden Studie zur Wahrnehmung Asiens im europäischen Diskurs, vgl. Osterhammel, Jürgen: Die Entzauberung Asiens. Europa und die asiatischen Reiche im 18. Jahrhundert. München 2010, S. 380–382.



Seelenheil ihrer Untertanen zu sorgen. In Pondichéry hingegen griff die *Compagnie des Indes Orientales* weit weniger disziplinierend in Angelegenheiten der Bevölkerung ein, die sich dem sittlichen oder moralischen Bereich zuordnen ließen. Die Missionierung und das Seelenheil der Bevölkerung scheinen hier eher als Zuständigkeit der jesuitischen Missionare verstanden worden zu sein. Auch war das Verhältnis der Herrschaftsträger zur Bevölkerung ein anderes als in den Lappmarken: Die Kompanie konnte ihr Ziel, lukrativen Handel zu führen – die Administratoren waren an diesem aktiv beteiligt – nur in Kooperation mit der lokalen Bevölkerung verfolgen. Letztlich ist auch die Tatsache nicht zu unterschätzen, dass tamilische Streitparteien die französische Gerichtsbarkeit durchaus in strategischer Weise nutzten und Konflikte, bei denen die Kompanie in für sie ungünstiger Weise disziplinierend eingegriffen haben könnte, nicht vor die französischen Richter getragen haben dürften.

Die hervorgehobene Bedeutung des Kriteriums der Schriftlichkeit im französischen Diskurs über Indien, gerade auch im Vergleich zu den ‚fehlenden‘ Debatten der Administratoren in Pondichéry selbst, lässt sich mit Blick auf die vergleichenden Akteure erklären. Insbesondere der Verfasser der *Législation Orientale* und frühe Orientalist Hyacinthe-Duperron war in den kontinental-französischen aufklärerischen Diskurs eingebunden und blickte auch entsprechend auf das indische Recht. In seinem Vergleich der indischen „coutumes“ mit den frühmittelalterlichen französischen „coutumes“ zeigen sich Ansätze, kulturelle Differenz in zeitliche Differenz umzudeuten. Hier lässt sich beobachten, wie sich der in dieser Zeit aufkommende Fortschrittsgedanke in Vergleichspraktiken einschrieb und durch den ‚erfolgreich‘ durchgeführten Vergleich wiederum verfestigt wurde.

Zudem ließen sich Konjunkturen von Vergleichspraktiken beobachten. Die Herrschaftsträger bedienten sich Vergleichspraktiken, um ihre Herrschaft auf dem Feld des Rechts überhaupt zu etablieren.<sup>119</sup> Begegneten die Herrschaftsträger Herausforderungen oder Problemen bei der Rechtsprechung über die lokalen Gruppen,

---

<sup>119</sup> Die Bevölkerung bediente sich Vergleichspraktiken geradezu in der anschließenden Phase im Sinne der Justiznutzung, aber auch der Kritik an den bestehenden Institutionen, vgl. zu dieser Perspektive von unten: Dönecke, „Le chapeau“; Becker, Fremde Bettler; Parasher, Gauri: State-Building in a Transcultural Context. The Case of the French in India during the Early Eighteenth Century. In: Flüchter, Antje / Richter, Susan (Hgg.): Structures on the Move. Technologies of Governance in Transcultural Encounter, Berlin / Heidelberg 2012, S. 243–249.

basierten ihre Lösungen meist auf dem Vergleichen ihnen bekannter Modelle mit dem aktuellen Vorgehen. In diesen Phasen, die zugleich auch eine Entwicklung in Richtung eines *strong legal pluralism*, eines explizit regulierten Rechtspluralismus bedeuteten, nahmen die Vergleichspraktiken zu.

#### **4 Fazit**

Unsere einleitend formulierte These hat sich bestätigt: Vergleichspraktiken waren konstitutiv für die Ausgestaltung eines interkulturellen Rechtsraums sowie dafür, die ‚fremden‘ rechtlichen Phänomene zum Bekannten in Bezug zu setzen. Dies trifft sowohl für Schweden am nördlichen Rand Europas als auch im weit entfernten Pondichéry in Südindien zu. Die Obrigkeit verglich, um Herrschaft zu etablieren; sie nutzte Vergleichspraktiken zur Vergleichbarmachung verschiedener Phänomene auf dem Feld des Rechts wie auch zur Umgestaltung von Institutionen und Verfahren. Diese These lässt sich nun anhand der untersuchten Kontaktzonen in zweierlei Hinsicht spezifizieren.

Erstens: Um die verschiedenen Rechtssysteme miteinander zu relationieren, wurden sie miteinander verglichen. Sowohl in den Lappmarken wie in Pondichéry geschah dies durch selbstreferentielles Vergleichen. Meist wurde eine (zumindest basale) Ähnlichkeit festgestellt und die ‚anderen‘ rechtlichen Normen, Institutionen und Akteure als vergleichbar gesetzt. Dies wirkte sich wiederum darauf aus, wie die Obrigkeit mit den ‚fremden‘ Rechtsnormen umging. Die samischen „sedvanor“ und die tamilischen „mœurs et coutumes“ und „lois“ wurden als für die jeweiligen Gruppen gültige Rechtsordnung anerkannt. Vergleichspraktiken führten zwar teils auch zur Ablehnung bestimmter Normen, wie etwa der des „Brautkaufs“ in den Lappmarken; ihre Effekte lagen jedoch mehrheitlich in der Harmonisierung der unterschiedlichen rechtlichen Systeme. Dieser Vergleich wurde dadurch erleichtert, dass in Schweden wie in Frankreich Gewohnheitsrecht zum eigenen Rechtssystem gehörte. Auch ‚indigene‘ Akteure oder Foren zur Konfliktlösung wurden mit europäischen Begriffen wie „arbitres“ oder „ting“ bedacht und unter europäischen Vorzeichen in die Rechtsprechung eingebunden, etwa als dem *Chaudrie* zugeordnete Schiedsrichter oder als Mitglieder der samisch besetzten Jury am Lokalgericht. Bei aller Anerkennung der samischen und tamilischen Akteure, Normen und Institutionen als „rechtlich“, wurden

sie jedoch in der hierarchischen Ordnung des Rechtsfeldes konsequent auf die unterste Ebene verwiesen: Schweden wie Franzosen behielten sich in Form des Instanzenzugs die letztgültige Entscheidung vor und beanspruchten so eindeutig die herrschaftliche Position auf dem Feld des Rechts.

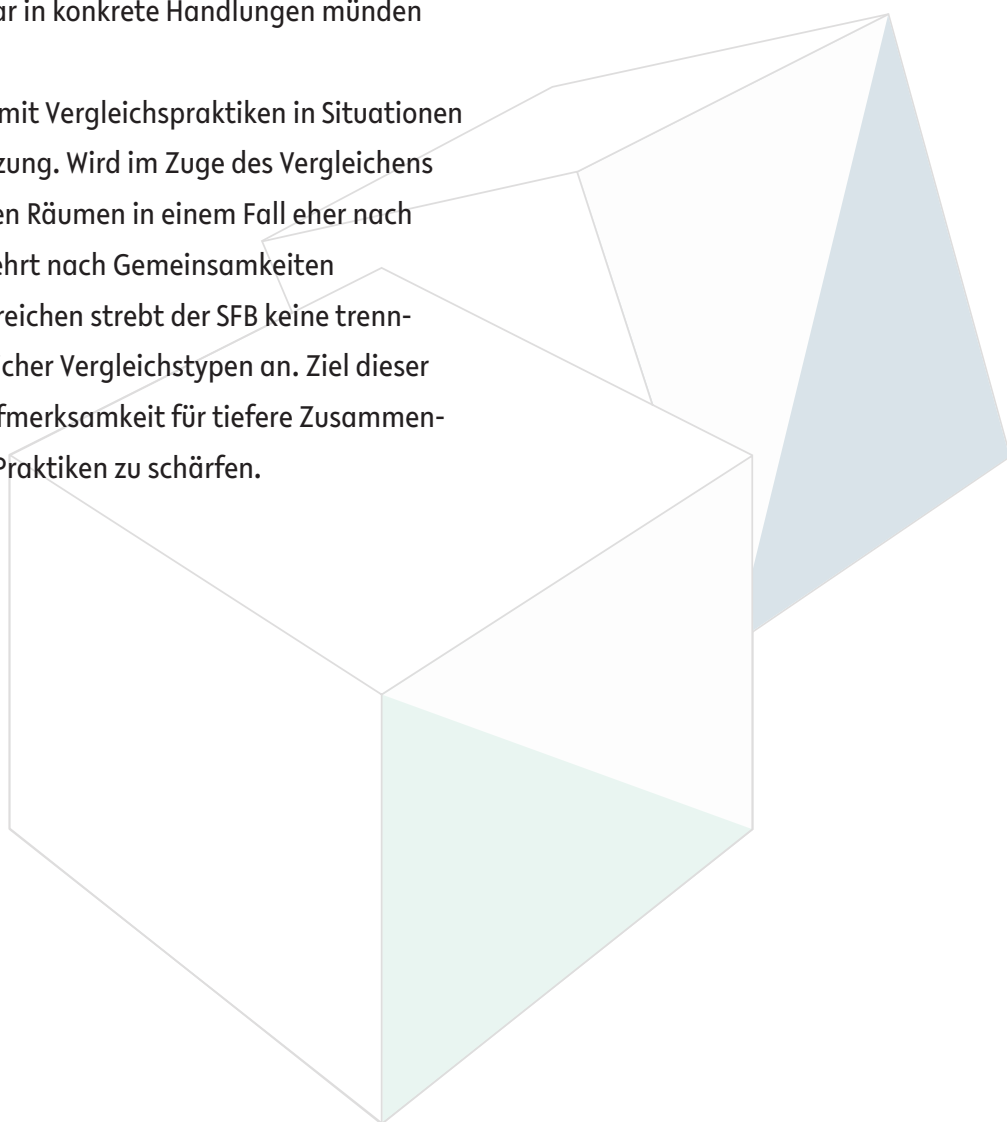
Zweitens kann beobachtet werden, wie sich Vergleichspraktiken in Institutionen einschrieben. Sowohl die Reglementierung des *Tribunal de la Chaudrie* Ende der 1770er Jahre wie die Etablierung des *lapprätts* auf Grundlage des samischen „Lappe-Tings“ Mitte des 18. Jahrhunderts lassen sich als Effekte inklusiv eurozentrischer Vergleichspraktiken beschreiben. In diesen Reformphasen zeigt sich damit die produktive Kraft von Vergleichspraktiken: Durch ihre Bedeutung für die Modellierung von Institutionen und Verfahrensregeln formten sie in konkreter Weise das Feld der Rechtsprechung in den Kontaktzonen mit und trugen zur Entstehung transkultureller Institutionen bei.

Schließlich lässt sich festhalten: Vergleichspraktiken führten zwar teils auch zur Ablehnung bestimmter Normen; ihre Effekte lagen jedoch mehrheitlich in der Harmonisierung der unterschiedlichen rechtlichen Systeme miteinander und in der Entstehung transkultureller Institutionen. Insofern dienten Vergleichspraktiken nicht nur der Ordnung der rechtlich pluralen Situation, sondern trugen auch grundlegend zu Verflechtungen auf dem Feld des Rechts bei. Der obrigkeitliche Umgang mit der Rechtsvielfalt war in beiden Fällen eher von Pragmatismus als von einer zielgerichtet verfolgten Agenda geprägt. Die französischen und schwedischen Akteure brachten neben spezifischen rechtlichen Ordnungen und Vorstellungen auch Umgangsweisen mit dem im vormodernen Europa vorherrschenden Rechtspluralismus mit sich und wendeten sie anhand von Praktiken des Vergleichens in den Kontaktzonen an: Zwar setzte man die verschiedenen Rechtssysteme mit ihren Normen, Akteuren und Institutionen zunehmend explizit zueinander ins Verhältnis, um eine funktionierende Rechtsprechung zu etablieren – das Feld des Rechts stand in den untersuchten frühneuzeitlichen Kontaktzonen jedoch nicht unter dem Druck des modernen Ideals eines einheitlichen Rechtssystems. Vielmehr inkorporierte man die Rechtsvielfalt in die konkrete Ausgestaltung des jurisdiktionellen Feldes.

## PROJEKTBEREICH B – AUSHANDLUNG UND ABGRENZUNG

Im Zentrum des SFB steht mit dem Vergleichen eine Praxis, die ganz verschieden ausgeprägt sein kann. Die besondere Aufmerksamkeit der Projekte gilt daher Situationen und Kontexten, in denen das Vergleichen auf sehr unterschiedliche Weise vollzogen werden kann. Wer sich in direkter Konkurrenz zu anderen sieht und Entscheidungen fällen muss, vergleicht anders als etwa ein Romanautor oder eine Wissenschaftlerin, deren Vergleiche nicht unmittelbar in konkrete Handlungen münden

Der Projektbereich B befasst sich mit Vergleichspraktiken in Situationen der Aushandlung und der Abgrenzung. Wird im Zuge des Vergleichens in beispielsweise gesellschaftlichen Räumen in einem Fall eher nach Unterschieden, im anderen vermehrt nach Gemeinsamkeiten gesucht? In seinen drei Projektbereichen strebt der SFB keine trennscharfe Abgrenzung unterschiedlicher Vergleichstypen an. Ziel dieser Gliederung ist es vielmehr, die Aufmerksamkeit für tiefere Zusammenhänge zwischen Situationen und Praktiken zu schärfen.



Praktiken des Vergleichens.  
Working Paper des SFB 1288 | No. 7  
Bielefeld, Mai 2020  
[www.uni-bielefeld.de/sfb1288](http://www.uni-bielefeld.de/sfb1288)

**SFB 1288**  
PRAKTIKEN DES  
**VERGLEICHENS**

 **UNIVERSITÄT  
BIELEFELD**

## SFB 1288 – PRAKTIKEN DES VERGLEICHENS

Unser Alltag ist geprägt von Ratings, Statistiken und Wettbewerben, ob im Sport, in der Politik oder in der Wissenschaft. Vergleichen gilt als objektiv. Es hilft uns vermeintlich, zu klaren Ergebnissen zu kommen. Aber wie neutral ist das Vergleichen wirklich?

Menschen vergleichen sich mit Blick auf ihre Fähigkeiten, Firmen vergleichen ihre Bilanzen, Länder ihre Bruttoinlandsprodukte. Das Vergleichen entscheidet zum Beispiel darüber, wie wir Fremdes wahrnehmen: Treten dabei Ähnlichkeiten oder Unterschiede hervor? Zu welchen Werturteilen kommen wir? Wann schleichen sich in das scheinbar so objektive Vergleichen eingefahrene Sichtweisen ein und wieso?

Forschende aus Geschichts- und Literaturwissenschaft, Philosophie, Kunstgeschichte, Politik- und Rechtswissenschaft untersuchen erstmals systematisch, wie Vergleichspraktiken die Welt ordnen und verändern. Der SFB „Praktiken des Vergleichens“ betreibt Grundlagenforschung, indem er den Akzent weg von ‚dem Vergleich‘ hin zur ‚Praxis des Vergleichens‘ verschiebt:

Was tun Akteure, wenn sie vergleichen?

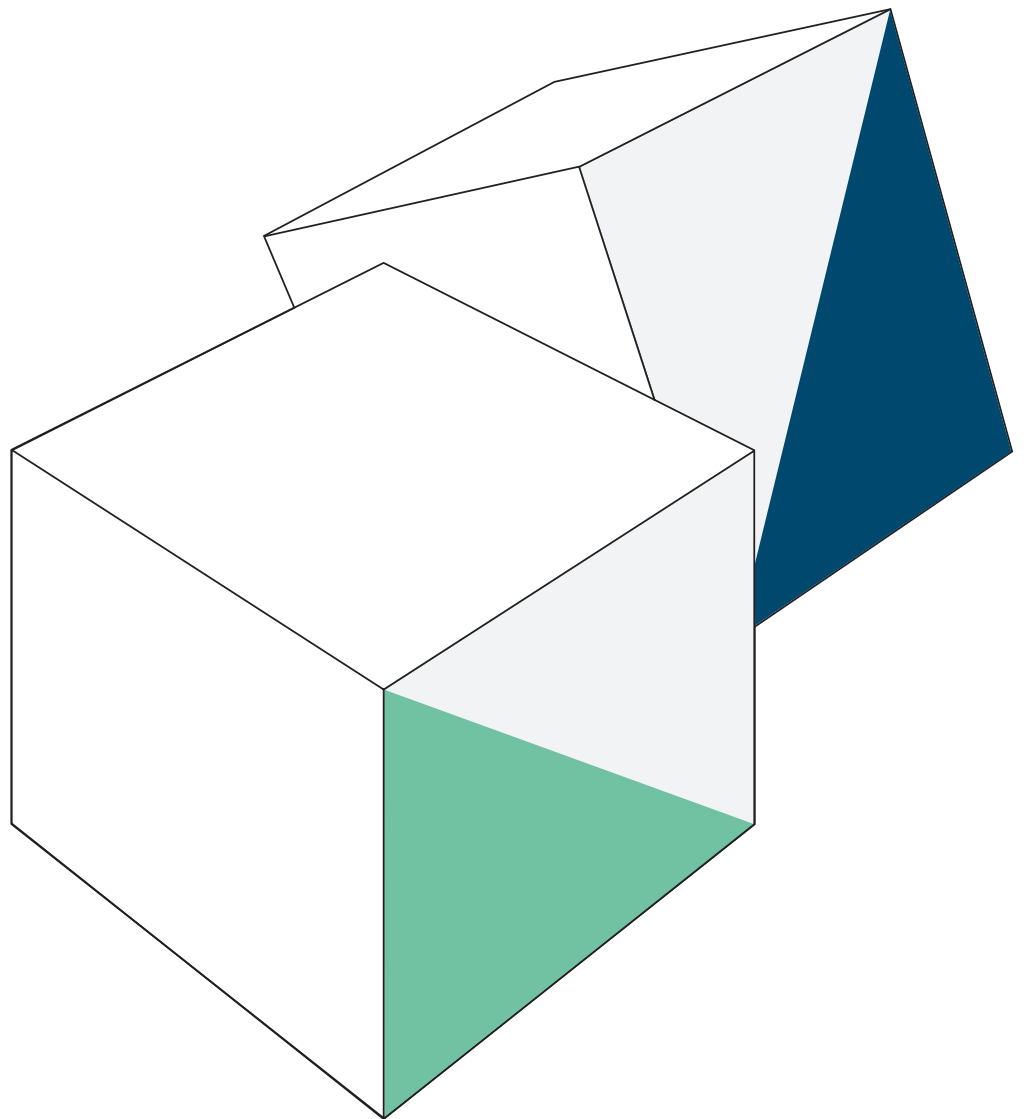
Ein Ziel ist, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass die vermeintlich selbstverständliche Praxis des Vergleichens nie unschuldig, objektiv oder neutral ist.

Indem der SFB eine grundlegende Praxis der Ordnung und Dynamik von modernen, aber auch vormodernen sowie von europäischen und außer-europäischen Gesellschaften untersucht, möchte er dazu beitragen, dass im Kontext aktueller Geschichts- und Kulturtheorien neu über Geschichte, Gesellschaften und historischen Wandel nachgedacht wird.

SFB 1288 Praktiken des Vergleichens  
Universität Bielefeld | Universitätsstr. 25 | 33615 Bielefeld  
Web: <http://www.uni-bielefeld.de/sfb1288/>

**SFB 1288**  
PRAKTIKEN DES  
VERGLEICHENS

 UNIVERSITÄT  
BIELEFELD



Praktiken des Vergleichens.  
Working Paper des SFB 1288 | No. 7  
Bielefeld, Mai 2020  
[www.uni-bielefeld.de/sfb1288](http://www.uni-bielefeld.de/sfb1288)

**SFB 1288**  
PRAKTIKEN DES  
**VERGLEICHENS**

 **UNIVERSITÄT  
BIELEFELD**